



2024

Tätigkeitsbericht

Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg



Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Christian Netzer, MBA

Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

6800 Feldkirch

☎ 05522 84900

kija@vorarlberg.at

vorarlberg.kija.at

Layout: Somnium Est.

Fotos: KiJa Vorarlberg, Marcel Hagen, pixabay

März 2025



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Vorwort: „Kinderschutz geht uns (immer noch) alle an“

Die mediale Berichterstattung im Jänner 2025 über den Fall eines Jugendlichen in Vorarlberg, dessen Obsorge bei der Kinder- und Jugendhilfe lag und dem vorerst keine weiteren Unterstützungsangebote mehr gemacht wurden und welcher somit in vielen Bereichen auf sich alleine gestellt war, hat österreichweit für Aufsehen gesorgt.

In diesem Rahmen wurde nochmals deutlich, dass die Helfersysteme und auch die Helferinnen und Helfer selbst immer mehr an fachliche, persönliche aber auch rechtliche Grenzen stoßen. Dieser und auch andere aktuelle Fälle haben einige Fragen aufgeworfen und fordern zugleich auch Lösungen ein.

Neben diesen Themen beschäftigt die Kinder- und Jugendanwaltschaft unter anderem der Anstieg an Mobbingfällen in und außerhalb von Schulen, die Entwicklung der Zahlen bei Suizidversuchen und absichtlichen Selbstverletzungen aber auch die weiterhin bestehenden hohen Zahlen hinsichtlich Gewalt an Kindern bzw. Gewalt in Familien obwohl in Österreich eine gewaltfreie Erziehung bereits seit dem Jahr 1989 geboten ist. Dennoch gelten heute noch folgende Zahlen:

- Rund 90 % aller Eltern in Österreich streben eine gewaltfreie Erziehung an und dennoch setzt fast die Hälfte der Eltern Ohrfeigen als Erziehungsmaßnahmen ein¹
- Jede 4. Frau ist von häuslicher Gewalt betroffen – die Hälfte davon haben Kinder, welche direkt oder indirekt mitbetroffen sind²
- Jedes 10. Kind ist von sexualisierter Gewalt betroffen – nur 1 von 10 der betroffenen Kinder schafft es, sich jemandem anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen!³
- Drohungen, dass man das Kind nicht mehr liebhaben wird, werden lediglich von rund 70 % mit Gewalt am Kind assoziiert.⁴

Diese Liste der weiterhin bedenklichen Fakten könnte scheinbar endlos fortgeführt werden. Bei der Durchsicht wird aber erkennbar, dass Kinderschutz für sich alleine nicht funktionsfähig ist. Es bedarf der Stärkung des generellen Gewaltschutzes, einer Stärkung der Kinderrechte und einer guten Zusammenarbeit aller Helfersysteme und sonstigen Einrichtungen aber vor allem auch der Involvierung der Kinder, Jugendlichen und deren Familien.

Gerade jetzt, wenn immer wieder Kindern und Jugendlichen unterstellt wird, dass sie Systeme sprengen, wird es Zeit zu hinterfragen, ob noch alle Systeme den aktuellen Anforderungen entsprechen. Hilfen sollten sich an den Nöten und Problemen orientieren und nicht umgekehrt. Auch wenn vielen diese Worte nicht mehr hören können oder wollen, aber KINDERSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN!



Mag. Christian Netzer, MBA
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2025

¹ Österreichische Kinderschutzzentren

² Statistik Austria

³ Österreichische Kinderschutzzentren

⁴ Die Möwe

Inhalt

	Seite
1. Gesetzliche Grundlage	6
2. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen	6
2.1 Personal	6
2.2 Opferschutzstelle	7
2.3 Koordinierungs- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte (KKS-KSK)	7
2.4 Meldestelle Safe Sport Vorarlberg	8
2.5 Aufgabenbereich und Personalsituation	8
2.6 Teambildende Maßnahme – Ausflug	9
2.7 Technik/Ausstattung	9
2.8 Prozessentwicklung	10
3. Aufgaben	11
3.1 Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen	11
3.1.1 Sprechstunden in der offenen Jugendarbeit	11
3.2 Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	12
Praxisfall	12
3.3 Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Schulen	13
3.3.1 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	13
3.3.2 Schulen	14
3.4 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind	15
3.5 Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen)	17
3.5.1 Stellungnahmen der KiJa Vorarlberg zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	17
3.5.2 Stellungnahmen der KiJas Österreich zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	17
3.5.2.1 Schulordnung 2024	17
3.5.3 Positionspapiere der KiJa Vorarlberg	18
3.5.3.1 LandesfamilienreferentInnenkonferenz	18
3.5.3.2 LandesjugendreferentInnenkonferenz	18
3.5.3.3 Schulabsentismus	19
3.5.4 Positionspapiere der KiJas Österreich	19
3.5.4.1 Schutzhundausbildung	19
3.5.4.2 Familienbeihilfe	20
3.5.4.3 EU-Kinderrechts-Strategie	20
3.5.4.4 Kinderdelinquenz	21
3.5.4.5 Zugang zur Justiz und wirksamen Rechtsmitteln	21
3.5.4.6 Kinder ohne Krankenversicherung	22
3.5.4.7 Zehn Punkte Paket an zukünftige Bundesregierung	23
3.6 Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung	26
3.7 Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen	27
3.7.1 Spiel- und Freiräume	27
3.7.1.1 Spiel- und Freiraumkonzepte	27
3.7.1.2 Spiel- und Aktionsnischen	28
3.7.2 Kinder- und Jugendhilfe	28

3.7.2.1	Allgemeine Situation	28
3.7.2.2	Erweiterung der Wohngruppen	28
3.7.2.3	Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	28
3.8	Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind	29
3.8.1	Koordinations- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte	29
3.8.2	Soziale Medien	31
3.8.3	Tag der Menschenrechte	31
3.8.4	Frühjahrsmesse 2024	32
3.8.5	Pixi-Bücher	32
3.8.6	kija@school	33
3.8.6.1	Statistik	33
3.8.6.2	Evaluierung und Neugestaltung Schulworkshops	34
3.8.6.3	Schulworkshops – NEU	34
3.8.7	Externe Vorträge	35
3.9	Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen	36
3.9.1	IAGJ – Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen	36
4.	Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen	37
4.1	Statistische Übersicht	37
5.	Inhaltliche Schwerpunkte	40
5.1	Kinder- und Jugendbeteiligung in Gemeinden – Bericht und Ergebnisse	40
5.1.1	Monitoring Jugendbeteiligung Landesweit	40
5.1.2	Bericht durch Kinder- und Jugendanwaltschaft	40
5.1.3	Empfehlungen	45
5.2	Mystery Shopping	46
5.2.1	Grundsätzliches	46
5.2.2	Ziele der Testkäufe	47
5.2.3	Ergebnisse 2024	47
5.2.4	Resümee und Ausblick	49
5.3	Ombudsstelle für fremdunterbrachte Kinder und Jugendliche	50
6.	Netzwerkarbeit und Gremien	54
6.1	Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs (STÄNKÖ)	54
6.2	Fachgremium Grenzgängerinnen	55
6.3	Medienpädagogischer Stammtisch	55
6.4	Regionales Dialogforum Polizei	55
6.5	Sonstige Arbeitsgruppen, Gremien, Vernetzungen	56
7.	Kurzausblick 2025	57
8.	Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg	57
8.1	Allgemeines	57
8.2	Verfahrensablauf	58
8.3	Übersicht/Statistik	59
	Anhang 1 – KJA-Gesetz	61
	Anhang 2 – UN-Konvention über die Rechte des Kindes	64
	Anhang 3 – BVG-Kinderrechte	65

1. Gesetzliche Grundlage

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohls.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz hat der Kinder- und Jugendanwalt der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten.

Diesem gesetzlichen Auftrag wird mit dem gegenständlichen Tätigkeitsbericht entsprochen.

2. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen

2.1 Personal

Das Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg setzte sich im Berichtsjahr 2024 aus folgenden Personen zusammen:

Name	Funktion	Beschäftigungsausmaß
Selin Bag	Büroleitung, Social Media	100 %
Mag. ^a Nicole Böhler	Pädagogin	50 %
Mag. ^a Tanja Dorn	Juristin	50 %
Jürgen Hartmann	Sozialpädagoge	50 %
Ernestine Kercmar	Reinigungskraft	10 %
Mag. Christian Netzer, MBA	Kinder- und Jugendanwalt	100 %
Mag. ^a (FH) Brigitte Thaler	Sozialarbeiterin	30 %
		insgesamt 390 %



v.l.n.r.: Jürgen Hartmann, Nicole Böhler, Tanja Dorn, Christian Netzer, Brigitte Thaler, Selin Bag

Seit 01.01.2024 verstärkt Jürgen Hartmann das Team der KiJa. Er war zuvor im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe der Abteilung IVa des Amtes der Landesregierung tätig und zuletzt für den Aufbau und die Umsetzung der Koordinierungs- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte zuständig. Dieser Zuständigkeitsbereich hat zusammen mit Jürgen Hartmann vom Amt der Landesregierung zur KiJa gewechselt.

Die KiJa freut sich, dass nun auch auf die langjährige Erfahrung von Jürgen Hartmann im Bereich der Sozialpädagogik zurückgegriffen werden kann, was auch zu einer weiteren Kompetenzsteigerung im Bereich der Einzelfallbearbeitung geführt hat.

2.2 Opferschutzstelle

Die Aufgaben der bei der KiJa eingerichteten Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurden durch Christian Netzer (Führung und Dokumentation der Clearinggespräche sowie Aufarbeitung der Einzelfälle für die Sitzungen der Opferschutzkommission) und Selin Bag (Erledigung aller administrativen Aufgaben) wahrgenommen.

Die Bearbeitung konnte weiterhin aufgrund angebotener Möglichkeit von Video- und Telefonkonferenzen zeitnah und unkompliziert erfolgen. Die Klientinnen und Klienten lebten in vielen Fällen im Ausland oder in anderen Bundesländern, weshalb die Kontaktaufnahme durch die genannten Kommunikationsmöglichkeiten erleichtert werden konnte. Beispielsweise wurden Clearingberichte mit Personen erstellt, welche in Großbritannien oder in den USA leben. Gerade ein niederschwelliger und vertraulicher Zugang zur Opferschutzstelle des Landes ist wichtig, um die Klientinnen und Klienten entsprechend beraten und die Clearingberichte in erforderlicher Form erstellen zu können.

Seit 2024 wird nun die Möglichkeit geboten, dass die Clearinggespräche auf Wunsch mit einer Mitarbeiterin der KiJa geführt werden können, jedoch wurde dieses Angebot im vergangenen Jahr nicht in Anspruch genommen.

2.3. Koordinierungs- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte (KKS-KSK)

Seit Anfang des Jahres 2024 werden diese Aufgaben durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft wahrgenommen. Nicole Böhler und Jürgen Hartmann verfügen über die nötigen Erfahrungen und auch Ausbildungen, um diesen Bereich entsprechend aufzubauen. Dazu wurde in Kooperation mit der Volkshochschule Götzis der Lehrgang für Kinderschutzbeauftragte entwickelt. Der Lehrgang konnte im vergangenen Jahr neunmal abgehalten und in diesem Rahmen 184 Personen in den Bereichen Kinderschutz und Kinderschutzkonzepterstellung geschult werden.

Dabei wurden sieben der neun Ausbildungen für Fachkräfte aus dem Bereich der Elementarpädagogik & Schülerbetreuung abgehalten und die restlichen beiden Kurse für den Bereich des Ehrenamtes (Sport- und Kulturvereine und Verbände).

Neben den Schulungen wurden aber auch Regionen, Gemeinden, Verbände, Vereine und andere Einrichtungen im Bereich des Kinderschutzes und der Implementierung von Kinderschutzkonzepten begleitet. Dadurch konnten nochmals 690 Personen im Rahmen von Fortbildungen und Vorträgen erreicht und für das Thema des Kinderschutzes begeistert werden.

In den Sommermonaten wurde, unter Federführung von Nicole Böhler, ein eigener Leitfaden für die Erstellung von Kinderschutzkonzepten für Vereine in Vorarlberg erstellt und gedruckt. Dieser Leitfaden wird aktuell in Umlauf gebracht und soll die Vereine dabei unterstützen, sich mit dem Thema Kinderschutz intensiver auseinanderzusetzen.

Aufgrund der vielen Aufgaben, waren Nicole Böhler und Jürgen Hartmann fast ausschließlich in diesem Aufgabenbereich tätig, weshalb über das gesamte Jahr 2024 ein Personalaufwand von insgesamt einer Vollzeitstelle erforderlich war.

2.4 Meldestelle Safe Sport Vorarlberg

Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit der Stelle 100%-Sport in Wien konnten im Jahr 2024 drei Fälle bearbeitet werden.

Für das Jahr 2025 ist eine landesweite Plakatkampagne des Sportreferates des Landes geplant, um auf die neu geschaffene Stelle und die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung aufmerksam zu machen.

Die einzelnen Fälle nehmen aufgrund der Sensibilität der Geschehnisse und der Folgen viel Zeit in Anspruch. Gespräche werden grundsätzlich vor Ort in den Sportstätten oder privaten Räumlichkeiten geführt. In der Regel handelt es sich um mehrere Gespräche, da die Sachverhaltserhebung im Vorfeld von der Einzelfalllösung und auch Beratung aller betroffenen Personen und Vereine getrennt durchgeführt werden muss.

2.5 Aufgabenbereich und Personalsituation

Der konkrete Aufgabenbereich der KiJa wird aufgrund der Themenlage und der gesellschaftlichen Entwicklung fortlaufend erweitert:

- **Mediationsstelle iSd Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**
In diesem Bereich wurde die Anzahl der geführten Mediationsgespräche von vier auf acht verdoppelt. Die Mediationsfälle bedürfen in der Regel einer umfassenden Vorbereitung inkl. der Vorgespräche und auch einer anschließenden Analyse bzw. der Umsetzung der besprochenen Maßnahmen, bei welchen die KiJa immer wieder im Rahmen der Umsetzung behilflich sein konnte.
Parallel dazu hat Christian Netzer im Jahr 2024 seine Ausbildung in den Bereichen Konfliktmanagement und Mediation abgeschlossen, wodurch künftig noch zielgerichteter auf die einzelnen Themen eingegangen werden kann. Ebenso wurde im selben Zeitraum ein Konzept für die Mediationsstelle erarbeitet, welches die gesetzlichen Grundlagen, die faktischen Gegebenheiten aber auch die Interessen der betroffenen Kinder berücksichtigt.
- **Zuständigkeit für junge Erwachsene**
Im Sommer 2023 wurde eine Novelle des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes vorbereitet und im Jänner 2024 kundgemacht. Seither kann sich die KiJa auch für die Anliegen von jungen Erwachsenen einsetzen. Zuvor hat die Zuständigkeitsregelung nur Personen bis 18 Jahre umfasst.
Im Jahr 2024 haben sich 22 junge Erwachsene bei der KiJa mit Einzelfällen gemeldet. Viele Fälle davon haben sich um die Verselbständigung, Strafverfahren und rechtliche Fragestellungen gedreht.
- **Anonyme Chatberatung**
Im Herbst haben einige Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nochmals einen Anlauf genommen um eine österreichweite anonyme Chatberatung zu installieren. Die KiJas aus Salzburg, Oberösterreich, Wien, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg haben ein Konzept erarbeitet, welches an Werktagen von 17 bis 20 Uhr Beratung mittels Chatnachrichten für junge Menschen sichergestellt hätte. Es hätte das Angebot diverser Telefon- und Onlineberatungen in Österreich nicht ersetzen, sondern in KiJa-spezifischen Themenbereichen (Kinderrechte, Jugendschutz, rechtliche Aufklärung etc.) ergänzen sollen.
Aufgrund fehlender Personalressourcen in Vorarlberg aber auch in anderen Bundesländern wurde dieses Projekt vorerst auf Eis gelegt.

2.6 Teambildende Maßnahme – Ausflug

Teambuilding ist – gerade in Teams, in denen die Mitarbeitenden zeitlich sehr unterschiedlich arbeiten und sich nicht sehr oft treffen – besonders wichtig.

Im September 2024 stattete deshalb das KiJa-Team dem Jüdischen Museum einen Besuch ab und ließ sich einen Tag auf die Geschichte der Jüdischen Gemeinde in Hohenems ein. Die Führung durch die Rosenthal Villa, das Jüdische Stadtviertel und den Jüdischen Friedhof eröffneten einen umfassenden Blick auf die Anfänge, den Aufstieg, die Hochblüte und auch den Niedergang der Jüdischen Gemeinschaft in der Gemeinde. Bewegende und eindruckliche Familienschicksale – von denen auch Kinder betroffen waren – schilderte der Führungsbegleiter. Die am Tag des Besuches eröffnete Ausstellung „Yalla – arabisch-jüdische Berührungen“ zeigte auch im Rahmen einer künstlerischen Auseinandersetzung auf, dass inmitten des Konfliktes in der Region Hoffnung besteht, dass Friede möglich sein kann und letztlich, im Sinne der vielen betroffenen Kinder und Jugendlichen, auch muss.



2.7 Technik/Ausstattung

Im Jahr 2024 konnte folgende erforderliche technische Neuerung umgesetzt werden:

Telefonanlage:

Um auf die Erfahrungswerte der Abteilung Informatik des Amtes der Landesregierung zugreifen zu können und somit auch Zeitressourcen zu sparen, wurde der Telefonvertrag der KiJa mit einem Telefonanbieter gekündigt und die Anbindung an das System Rainbow (Alcatel-Lucent Enterprise) umgesetzt.

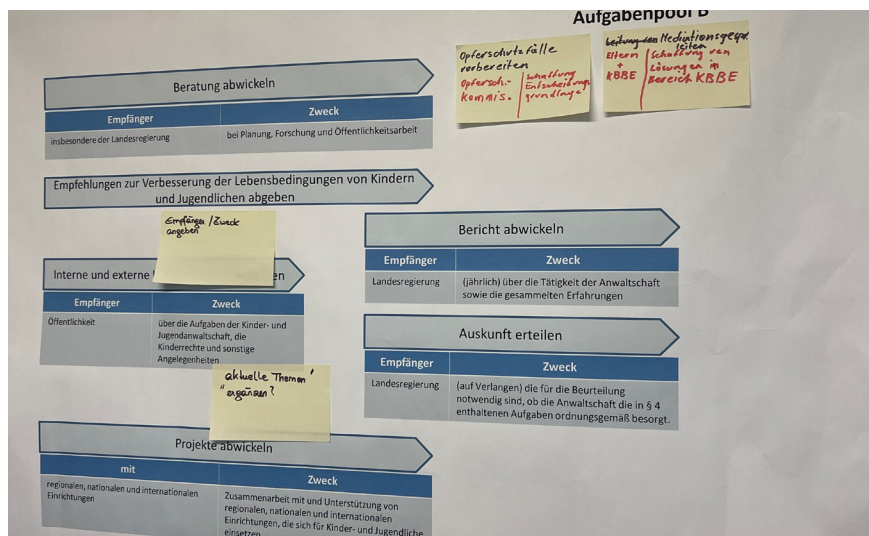
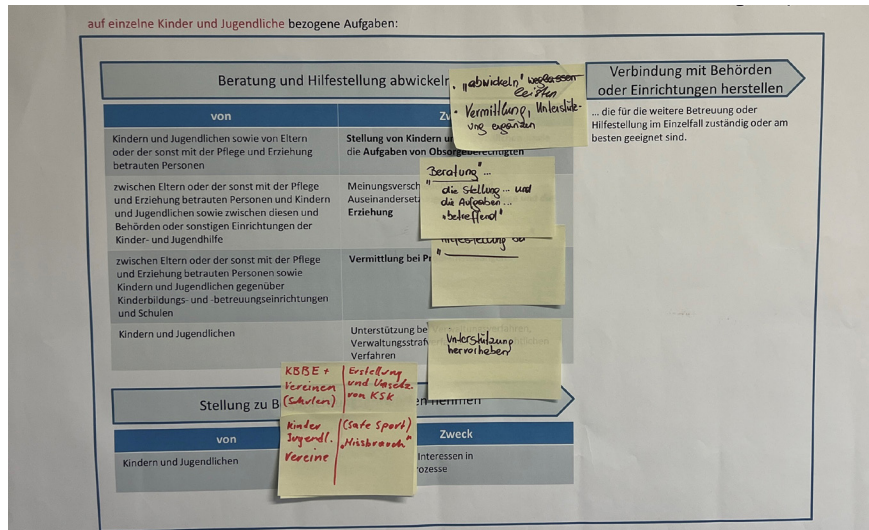
2.8 Prozessentwicklung

Im Rahmen einer umfassenden Prozessentwicklung haben wir bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft unsere Strukturen und Abläufe kritisch analysiert. Unser Ziel war es, die Qualität unserer Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien weiter zu verbessern und unsere Arbeit noch effektiver zu gestalten.

Ein zentrales Ergebnis dieser Entwicklung war die Erkenntnis, dass wir über eine Vielzahl an wertvollen Angeboten verfügen. Dazu gehören Beratung und Unterstützung, Workshops, Vermittlungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit. Gleichzeitig wurde deutlich, dass diese Angebote noch besser aufeinander abgestimmt und gezielter kommuniziert werden können, um unsere Zielgruppen effektiver zu erreichen.

So möchten wir unsere Reichweite erhöhen und die Wirkung unserer Arbeit weiter steigern. Diese Prozessentwicklung war ein wichtiger Schritt, nicht nur zur Schärfung unserer Angebote, sondern auch zur nachhaltigen und transparenten Gestaltung unserer internen Abläufe.

Auf diesem Wege möchten wir uns nochmals bei Georg Rupp und Michael Grossinger von der Abteilung Informatik für die hervorragende und zielführende Begleitung bedanken.



3. Aufgaben

Gemäß § 4 des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz hat die KiJa, unter Achtung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, folgende Aufgaben wahrzunehmen und dabei die Rechte und das Wohl der Kinder zu vertreten:

3.1 Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen

Wie bereits in den vergangenen Jahren meldeten sich mehr erwachsene Personen als Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene (bis 21 Jahre) mit Fragen und Anliegen bei der KiJa. Allerdings ist ein weiterer Anstieg der jungen Melderinnen und Melder in diesem Bereich feststellbar.

Meldende Personen – Jahresvergleich 2023 und 2024:

	2023	2024
Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene	3 (entspricht 13% der Gesamtmeldungen)	65 (entspricht 16% der Gesamtmeldungen)
Erwachsene	260*	224
Einrichtungen	–*	115
Gesamtmelder	299	406

* Einrichtungen wurden im Jahr 2023 unter Erwachsenen erfasst

3.1.1 Sprechstunden in der offenen Jugendarbeit

Auch im Jahr 2024 haben Sprechstunden in Zusammenarbeit mit der offenen Jugendarbeit stattgefunden. Aufgrund der Personalsituation der KiJa in Verbindung mit der Größe des Landes konnten und können solche Sprechstunden weiterhin nicht regelmäßig angeboten werden, obwohl die Rückmeldungen durchaus positiv waren und auf diesem Wege auch äußerst unterschiedliche Gruppen von Jugendlichen und auch Kindern erreicht werden konnten.

Ein besonderes Highlight war sicher der Besuch einer Mitarbeiterin der KiJa in der OJA Feldkirch. Diese folgte der Einladung ins Graf Hugo zum gemeinsamen Kochen mit Jugendlichen. Während des Putzens und Schnippelns des Gemüses in entspannter Atmosphäre war es ein Leichtes, mit den jungen Menschen ins Gespräch zu kommen und sich über alles Mögliche auszutauschen. In weiterer Folge richteten sich dann auch mehrere Jugendliche vertrauensvoll mit konkreten Fragen und Problemen an die KiJa-Mitarbeiterin. Letztlich fanden sich alle an einem großen Holztisch ein, um gemeinsam zu essen. Ein perfekter kulinarischer Abschluss des Besuchs der KiJa in der OJA Feldkirch.

3.2 Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Jahresvergleich 2023 – 2024 in den Bereichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich des Kindesunterhalts und der Obsorge/Kontaktrecht:

	2023	2024
Meinungsverschiedenheiten mit Kinder- und Jugendhilfe	38	39
Unterhaltsthemen	19	25
Obsorge- und Kontaktrechtsthemen	78	112

Die Anzahl der Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern und sonstigen beteiligten Personen mit der Kinder- und Jugendhilfe blieb weiter hoch, wobei festzustellen ist, dass die Zahl jener Fälle gestiegen ist, in denen die Kritik der Eltern sich nicht gegen die Maßnahme selbst (Androhung des Obsorgeentzugs, Kindesabnahme etc.) gerichtet hat, sondern gegen empfundene Missstände innerhalb des Vorgehens der Kinder- und Jugendhilfe (Fachkräfte längere Zeit nicht erreichbar, Aussagen der Eltern werden nicht ernst genommen etc.).

In diesem Aufgabenbereich ist auffallend, dass es immer mehr zu unterhalts- und erbrechtlichen Fragestellungen kommt. Es handelt sich um komplexe Fragestellungen, weshalb in vielen Fällen an die geeigneten Stellen (Gerichte, Rechtsanwaltskanzleien und Bezirkshauptmannschaften) verwiesen wird.

Allgemein werden aber auch immer wieder Fälle an die KiJa herangetragen, in denen die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Gegensatz zu den Interessen und auch Pflichten der Obsorgeberechtigten bzw. der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stehen.

Praxisfall

Ende des Jahres hat sich ein Jugendlicher persönlich bei der KiJa gemeldet, dem im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfesystems keine Angebote mehr gemacht wurden und welcher dadurch ohne feste Bleibe und in vielen Bereichen auf sich allein gestellt war. Hier wurde mehrfach mit den verantwortlichen Personen der Kinder- und Jugendhilfe Kontakt aufgenommen, um eine zeitnahe gute Lösung für den Jugendlichen zu finden.

Der Fall wurde währenddessen oder kurz darauf medial bekannt und hat in weiterer Folge zu Stellungnahmen und Prüfungen geführt. Auch die KiJa wurde in diesem Rahmen ersucht, ihre Empfehlungen hinsichtlich dieses Falles abzugeben.

Nachdem österreichweit bzw. sogar in Nachbarländern über diesen Fall berichtet wurde, haben sich empörte Familien bei der KiJa gemeldet, welche für den Jugendlichen Geldspenden abgeben wollten.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist losgelöst von diesem Fall festzuhalten, dass im Rahmen der Obsorgeausübung immer das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen muss und dass ein noch strengerer Kindeswohl-Maßstab anzulegen ist, wenn die Obsorge durch eine Behörde ausgeübt wird.

Die Obsorgeausübung beinhaltet gewisse Grundversorgungen und zwangsläufig auch erforderliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen. Wenn keine geeignete Einrichtung innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems gefunden wird, müssen alternative Angebote und Wohnformen geprüft werden. Ebenso muss für solche jungen Menschen ständig eine Ansprechperson zur Verfügung stehen.

In Fällen, in denen die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge übernehmen muss und die Kinder nicht zu Hause aufwachsen können, haben diese bereits eine schwierige und äußerst belastende Zeit hinter sich. Viele haben Gewalt oder Vernachlässigung erlebt, weshalb gerade hier die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Obsorgeausübung eine ganz besondere Verantwortung trifft. In diesem Rahmen ist aber auch zu erwähnen, dass der KiJa bekannt ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe in ganz vielen Fällen die Kinder und Jugendlichen hervorragend begleitet und betreut. In Einzelfällen werden Leistungen erbracht, welche weit außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung liegen und die Fachkräfte bearbeiten diese Fälle nicht nur fachlich hervorragend, sondern vor allem mit sehr viel Herzblut.

3.3 Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Schulen

3.3.1 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Gemäß den Absätzen 4 und 5 des § 24 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz hat die KiJa in bestimmten Einzelfällen ein Mediationsgespräch zwischen der Einrichtung und den Eltern anzuleiten:

§ 24 Abs. 5 KBBG:

Liegt zwar kein Fall des Abs. 4 vor, wäre aber für den Rechtsträger mit der Ermöglichung des Besuchs durch das angemeldete Kind mit erhöhtem Förderbedarf ein außergewöhnlicher sachlicher oder organisatorischer Aufwand verbunden, dann kann der Rechtsträger verlangen, dass über die Vor- und Nachteile der Aufnahme des Kindes mit den Erziehungsberechtigten ein Mediationsgespräch unter Leitung des Kinder- und Jugendanwaltes oder der Kinder- und Jugendanwältin stattfindet; an diesem Gespräch hat auch das pädagogische Aufsichtsorgan (§ 39) teilzunehmen. Ziel des Gespräches sollte – unbeschadet des Abs. 3 – eine einvernehmliche Lösung sein.

§ 24 Abs. 6 KBBG:

Gelangt ein Rechtsträger zur Einschätzung, dass durch den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eines bereits aufgenommenen Kindes eine schwerwiegende Gefährdung eines anderen Kindes, einer Betreuungsperson oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist, kann er verlangen, dass mit den Erziehungsberechtigten ein Mediationsgespräch unter Leitung des Kinder- und Jugendanwaltes oder der Kinder- und Jugendanwältin stattfindet; an diesem Gespräch hat auch das pädagogische Aufsichtsorgan (§ 39) teilzunehmen. Ziel dieses Gespräches sollte – unbeschadet des Abs. 3 – eine einvernehmliche Lösung sein. Diese kann auch in einer alternativen Betreuung bestehen oder in einem zeitlich befristeten Aussetzen des Besuchs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sieht keine Möglichkeit eines Ausschlusses eines Kindes mehr vor, weshalb bei konkreten Anlassfällen ein Mediationsgespräch unter Leitung der Kinder- und Jugendanwaltschaft durchzuführen ist. Ziel des Gesprächs, an dem die Erziehungsberechtigten, die pädagogische Fachaufsicht und der Rechtsträger teilzunehmen haben, ist

immer die Schaffung einer einvernehmlichen Lösung. Diese kann unter anderem in einer alternativen Betreuungsform bestehen.

Es ist in vielen Fällen zielführend, dass neben der Vertretung des Rechtsträgers (meist Vertretungen der Gemeinde) auch die direkt betroffenen Pädagoginnen und Pädagogen teilnehmen bzw. die Gruppen- oder Einrichtungsleitung. Ebenfalls hat es sich bewährt, dass die Kinder- und Jugendhilfe bei diesen Gesprächen anwesend ist, wenn bereits zuvor eine Zusammenarbeit mit der Familie vorgelegen hat.

Mediationen iSd KBBG:

	2023	2024
Mediationen	4	8

Im Jahr 2024 wurden der KiJa acht solche Fälle gemeldet.

Alle Fälle erschienen auf den ersten Blick äußerst komplex. Jedoch zeigten in beinahe allen Fällen die elementarpädagogischen Einrichtungen aber auch die Eltern ein gemeinsames Lösungsinteresse – zum Wohle der jeweiligen Kinder. Nur diesem Umstand war es zu verdanken, dass wieder gute und vor allem praktikable Lösungen gefunden werden konnten.

Es zeigt sich, dass das Fachpersonal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Einzelfällen an ihre pädagogischen Grenzen stoßen und dass in diesem Rahmen eine verpflichtende Weiterbegleitung des Kindes im bestehenden Rahmen auch aus Sicht des Kindeswohls nicht mehr zielführend erscheint. Während im Schulbereich mit der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie, der pädagogischen Beratung etc. ein breites internes Unterstützungsangebot zur Verfügung steht, ist ein solches im Bereich der Elementarpädagogik nicht im selben Umfang, aber dennoch in Bereichen der Fachabteilung des Landes und auch durch das ifs (Unterstützung elementarpädagogisches Personal) vorhanden. Gemäß der Wahrnehmung der KiJa ergibt sich, dass dieses wichtige und wirklich motivierte Feld der Elementarpädagogik immer wieder auch in Einzelfällen gute Lösungen für die Kinder findet.

3.3.2 Schulen

Jedes Jahr wird die steigende Bedeutung der Schulen als Lebensraum junger Menschen ersichtlich. Ebenso steigt die Anzahl der Themen, mit welchen sich Kinder und Jugendliche, die Eltern aber auch die Lehrpersonen auseinandersetzen müssen.

Im Jahr 2024 war die KiJa mit Schulsuspendierungen, Bestrafungen und Mobbing durch Kinder aber auch durch Lehrpersonen befasst.

Der Bedarf an Schulsozialarbeit an allen Schulen blieb weiterbestehen und die Schulsozialarbeit wurde auch im vergangenen Jahr in Vorarlberg weiter ausgebaut. Durch die Schulsozialarbeit ist es möglich, diverse Themen zeitnah und niederschwellig vor Ort an den Schulen erkennen und bearbeiten zu können. Dies dient einerseits dem Kindeswohl aber auch der Entlastung des Schulsystems.

Einzelne Mobbingfälle lagen im vergangenen Jahr außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schule, was eine gewisse Lücke im Bereich der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit aufzeigt. Auch die im Sommer 2024 neu organisierte Mobbingkoordinationsstelle ist bei der Bildungsdirektion angesiedelt und daher primär für Mobbingfälle im Schulkontext zuständig. Die KiJa hat in Mobbingfällen im Sport- und Freizeitbereich unterstützt, um diese Lücke im Einzelfall schließen

zu können. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass das Team der KiJa nicht über die Ausbildung und Erfahrungswerte verfügt, wie sie der Mobbingkoordinationsstelle zur Verfügung stehen. In der Praxis haben sich auch Schwierigkeiten hinsichtlich der Intervention ergeben, wenn die Beteiligten unterschiedliche Schulen besuchen und es somit keinen direkten Zugriff für die einzelnen Lehrpersonen der jeweiligen Schulen gegeben hat.

Daher regt die KiJa weiterhin Überlegungen an, die Zuständigkeit der Koordinationsstelle auf alle Lebensbereiche der jungen Menschen auszuweiten und hinsichtlich der Intervention genaue Strategien zu entwickeln, welche in unterschiedlichen Umgebungen (Schule, Sportverein, Jugendtreffpunkte etc.) angewendet werden können.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Intervention in den Schulen in vielen Fällen durch ausgebildete Lehrkräfte, pädagogische Berater:innen oder die Schulsozialarbeit möglich ist, diese Optionen außerhalb des Schulsystems aber nicht zur Verfügung stehen, weshalb jungen Menschen nicht entsprechend rasch und zielgerichtet im Rahmen eines Mobbingfalls geholfen werden kann.

Fälle aus den Bereichen Schule/Kindergarten/Spielgruppe:

	2023	2024
Schule/Kindergarten/Spielgruppe	73	83

3.4 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind

Die Unterstützungstätigkeit der KiJa reicht von einer Erstberatung über die Begleitung von Jugendlichen zur polizeilichen Einvernahme in der Funktion als Vertrauensperson bis hin zu Nachbesprechungen/Erklärungen von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidungen. Die KiJa hat im Rahmen dieser Aufgaben nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder entsprechend geeignet sind.

	2023	2024
Unterstützung Verfahren	15	27

Auch im vergangenen Jahr funktionierte die Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Polizeidienststellen, der Landespolizeidirektion und auch den Bezirkshauptmannschaften sehr gut. Gerade mit den Präventionsbeamten der Polizei aber auch mit der neuen Landespolizeidirektorin und der Präsidentin des Landesgerichtes fanden direkte und äußerst positive Austauschgespräche statt.

Die KiJa versuchte in einigen Fällen als Bindeglied zwischen unterschiedlichen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen zu fungieren, um auch in schwierigen Fällen für die Kinder und Jugendlichen eine zeitnahe und niederschwellige Hilfe sicherstellen zu können. In der Praxis stellt sich teilweise gerade die Involvierung mehrerer Einrichtungen und Behörden in einem einzelnen Fall als zusätzliche Belastung und Hürde für die betroffenen Personen dar.

Herabsetzung der Strafmündigkeit

Das Thema der Herabsetzung der Strafmündigkeit begleitet die Jugendlichen weiterhin. Es werden auch immer mehr Fragen dahingehend gestellt. Allerdings beschäftigt dieses Thema meist Kinder und Jugendliche, welche selbst gar kein strafrechtliches Delikt gesetzt haben, sondern sich Sorgen darüber machen, für was sie bestraft werden könnten. Es bedarf in diesem Bereich einer raschen Aufklärung und Entschärfung des Themas, da sich die Kindheit eine gewisse Unbeschwertheit bewahren sollte und nicht die Angst vor allfälligen „kleineren“ Regelverstößen vorherrschen darf.

In den Schulworkshops und im Rahmen von Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen wurde dies durch unterschiedliche Fragestellungen gerade in den Mittelschulen und Gymnasien erkennbar:

- Muss ich ins Gefängnis, wenn ich beim Schifahren einen Unfall habe und jemanden dabei verletze?
- Kann es sein, dass ich mein Taschengeld abgeben muss, wenn ich beim Abbiegen mit dem Fahrrad keine Handzeichen gebe?
- Kann ich meinen Kollegen anzeigen, weil er meinen Bleistift zerbrochen hat?

Es ist unbestritten, dass diverse Taten von unmündigen Minderjährigen, also von Personen vor Erreichung des 14. Geburtstages, auch ein gesellschaftliches Problem darstellen, da sogar die Begehung von schweren Delikten keine strafrechtlichen Konsequenzen haben.

Immer wenn von solchen Straftaten in den Medien berichtet wird, werden umgehend scheinbare Lösungen thematisiert, welche den Kinderrechten in manchen Bereichen widersprechen (geschlossene Einrichtungen für strafunmündige Personen, Herabsetzung der Strafmündigkeit etc.). Das Problem wird aus kinderrechtlicher Sicht dadurch verschärft, dass sehr oft auch Kinder und Jugendliche selbst Opfer dieser Straftaten werden und somit auch diese nicht ausreichend geschützt werden können. Ebenso zeigt sich das Dilemma darin, dass die Kinder und Jugendlichen, welche diese Taten begehen, selbst ein Recht auf eine bestmögliche Entwicklung haben. Eine solche ist aber gefährdet, wenn das strafrechtlich relevante Verhalten bis zur Erreichung des Strafmündigkeitsalters nicht eingestellt werden kann und somit das bereits zuvor gesetzte und bis dahin, aus rechtlicher Sicht relativ konsequenzlose Verhalten, plötzlich massive Auswirkungen auf das Leben des jungen Menschen hat – bis hin zum Verbüßen einer Haftstrafe.

Daher bedarf es in diesem Bereich geeigneter Maßnahmen, welche unter Wahrung der Kinderrechte, strafunmündigen Minderjährigen einen fachlich begleiteten Ausweg aus einer kriminellen Zukunft bieten.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die oft angepriesenen Erfolgsmodelle der zwangsweisen Unterbringung in vielen Fällen nicht die erhoffte Lösung sein werden. Wenn die Einzelfälle in den Nachbarländern betrachtet werden, dann zeigen sich auch dort nicht bedachte Herausforderungen:

- Einrichtung musste schließen, da die Jugendlichen trotz aller Vorkehrungen nicht haltbar waren
- Zusatzkosten einer Einrichtung für Zäune und „Wachpersonal“ von rund 500.000 Euro
- gewaltsame Übergriffe in den Einrichtungen durch das Personal
- etc.

Somit müssen angedachte Lösungen, trotz der Dringlichkeit des Themas, sehr genau überlegt und durchdacht werden.

3.5 Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat unter anderem die in § 4 Abs. 4 KJA-G normierte Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gesetzgebung, der Politik und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt üblicherweise durch die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Begutachtungsentwürfen sowohl auf Landes- als auch – zumeist in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – auf Bundesebene sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

3.5.1 Stellungnahmen der KiJa Vorarlberg zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

Wie schon im vorherigen Jahr umfassten auch die 2024 durchgeführten Begutachtungsverfahren die Neufassung bzw. Änderung von Gesetzen und Verordnungen, die keine spezifischen oder ausschließlich positive Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche hatten, weshalb es seitens der KiJa Vorarlberg keiner Stellungnahmen dazu bedurfte.

3.5.2 Stellungnahmen der KiJas Österreich zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

3.5.2.1 Schulordnung 2024

Der Vorschlag einer Verordnung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb wurde von den KiJas Österreich begrüßt und aus kinderrechtlicher Sicht als wichtig erachtet. Kindern und Jugendlichen ist die bestmögliche Entwicklung besonders in der Lebenswelt Schule zu ermöglichen – gemäß ihrer Rechte auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, Schutz vor Gewalt sowie Partizipation.

Um diese zu gewährleisten, wurden von den KiJas Österreich in ihrer Stellungnahme Empfehlungen zur Verbesserung des Verordnungsvorschlags ausformuliert. Dazu zählen insbesondere:

- kinderrechtlicher Schutzanspruch vor jeglicher Form von Gewalt, nicht nur vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt
- Gültigkeit des Verhaltenskodexes nicht nur für Schüler:innen, sondern für alle Personen, die sich am Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten (z.B. Bedienstete der Schule, Eltern, Lieferanten etc.)
- fachliche Begleitung nach den aktuellen Qualitätsstandards sowie Bereitstellung von adäquaten personellen Ressourcen bei der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes
- Ausdehnung der Aufsichtspflicht auf den gesamten Zeitraum der Pflichtschule, nicht nur bis zur 6. Schulstufe
- Einführung österreichweiter verbindlicher Begleitmaßnahmen in Form eines Stufenplans unter Beiziehung psychosozialer Fachkräfte, um Suspendierungen möglichst zu vermeiden; Beiziehung einer Vertrauensperson bei Schul-Ausschlusskonferenzen; Suspendierungsbegleitung für die betroffenen Schüler:innen
- Treffen notwendiger Maßnahmen, um Mobbing als gruppensystemisches System wirksam bearbeiten zu können (z.B. schulinterne Fortbildungsmaßnahmen, Bereitstellung der erforderlichen personellen Ressourcen durch psychosoziale Fachkräfte etc.).

3.5.3 Positionspapiere der KiJa Vorarlberg

- LandesfamilienreferentInnenkonferenz
- LandesjugendreferentInnenkonferenz
- Schulabsentismus

3.5.3.1 LandesfamilienreferentInnenkonferenz

Die KiJa äußerte sich in einer Stellungnahme zu einzelnen Beratungspunkten der LandesfamilienreferentInnenkonferenz wie folgt:

Kinderschutzkonzepte / integrierte Kinderschutzsysteme

Die KiJa schloss sich dem Antrag auf Erstattung eines Berichts zum Umsetzungsstand sowie der zusätzlichen Empfehlung, die neu installierte „Qualitätssicherungsstelle Kinderschutzkonzepte“ in die Beratungen beizuziehen, an. Explizit angeregt wurde in diesem Zusammenhang seitens der KiJa die Implementierung eines bundesweit einheitlichen, zertifizierten Lehrgangs sowohl zur Aus- als auch zur Fortbildung von Kinderschutzbeauftragten, um die Qualität des Kinderschutzes flächendeckend sicherzustellen.

Extremismusprävention: Starke Eltern sind gefragt!

Der im Hinblick auf die Extremismusprävention in der Familie ausgestaltete Antrag wurde von der KiJa unterstützt. Zusätzlich merkte sie noch an, dass Kinder und Jugendliche verstärkt von den in den Sozialen Medien verbreiteten Meinungen geprägt werden und daher auch Präventionsarbeit über entsprechende Plattformen angedacht werden sollte.

Unterhaltsgarantie – Ergänzungsbeitrag zur Familienbeihilfe

Die KiJa hat sich bereits mehrfach kritisch zu der Kombination von Unterhalt und Familienbeihilfe geäußert und aus ihrer Sicht geeignetere Mittel zur Bekämpfung der Kinderarmut (z.B. Änderungen bei der Mindestsicherung durch Anhebung der Richtsätze auf die Armutsgefährdungsschwelle und eine Erhöhung der Kinderrichtsätze sowie die Einführung einer Kindergrundversicherung) vorgeschlagen. Unumstritten ist jedoch, dass es der gesetzlichen Umsetzung einer bedarfsgerechten staatlichen Unterhaltsgarantie für Kinder geben muss, weshalb sich die KiJa dieser Forderung dem Grunde nach anschloss. Außerdem hat sie in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass nicht nur die Unterhaltshöhe sondern auch der Unterhaltsvorschuss neu zu regeln ist.

3.5.3.2 LandesjugendreferentInnenkonferenz

Auch zu einigen Beratungspunkten der LandesjugendreferentInnenkonferenz brachte sich die KiJa in einer Stellungnahme ein:

Ausbau der Studienplätze für Soziale Arbeit BA

Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass Fachkräfte der Sozialarbeit auch wichtige Funktionen innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems und somit im Bereich des unmittelbaren Kinderschutzes übernehmen. Da es in diesem Bereich ebenfalls seit einigen Jahren aufgrund des Fachkräftemangels zu Problemen bei der Stellenbesetzung kommt, war der Antrag aus Sicht der KiJa dahingehend zu erweitern, als dass nicht nur ausreichend Fachkräfte für die offene Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen sollten, sondern auch für den gesamten Bereich der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe.

Verbot tabakfreier Nikotinprodukte

Es wurde darauf hingewiesen, dass Nikotinbeutel bis zu 20 mg an synthetischem Nikotin enthalten können. Diese Dosis ist teilweise höher als bei Zigaretten. Die hohe Dosierung und Aufnahme

über die Schleimhäute führen in der Praxis unter anderem auch zu Vergiftungserscheinungen bei Kindern und Jugendlichen. Neben der in Vorarlberg bereits erfolgten Anpassung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen war dieser Antrag aus Sicht der KiJa daher vollinhaltlich zu unterstützen.

„Parental guidance“-Regelung/Jugendschutz

Ein generelles Abgehen von den empfohlenen Altersgrenzen um bis zu drei Jahre wurde von der KiJa kritisch gesehen, da dadurch Filme mit einer Altersfreigabe ab 18 und somit solche mit massiven Gewaltinhalten – auch sexuelle Gewalt und sadistische Horrorszene – von 15-Jährigen in der Öffentlichkeit geschaut werden könnten. Die bereits in vielen Fällen nicht sehr ernst genommenen Altersfreigaben würden dann auch offiziell aufgeweicht und somit ad absurdum geführt werden.

„Jugendkarten bzw. -pässe der Bundesländer“

Hier wurde auf das Erfolgsmodell „aha card“ (<https://www.aha.or.at/card>) verwiesen. Die Vorarlberger Jugendkarte bietet Ermäßigungen für alle zwischen 12 und 20 Jahren, ist Altersnachweis und gleichzeitig Zugang zu aha plus, einem Anerkennungssystem für engagierte Jugendliche in Vorarlberg.

3.5.3.3 Schulabsentismus

Die KiJa musste sich in den letzten Monaten und Jahren im Rahmen von Einzelfallbearbeitungen vermehrt mit dem Thema Schulabsentismus auseinandersetzen. Dies hat die KiJa dazu veranlasst, sich gegenüber der Vorarlberger Landesregierung zu diesem Thema zu positionieren. Dabei stützte sie sich auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 2 Ob 136/18s, vom 25.09.2018, wonach die Verletzung der Schulpflicht das Kindeswohl gefährden kann und somit eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes darstellt.

3.5.4 Positionspapiere der KiJas Österreich

- Schutzhundausbildung
- Familienbeihilfe
- EU-Kinderrechts-Strategie
- Kinderdelinquenz
- Zugang zur Justiz und wirksamen Rechtsmitteln
- Kinder ohne Krankenversicherung
- 10 Punkte Paket an zukünftige Bundesregierung

3.5.4.1 Schutzhundausbildung

Ausgangspunkt der kinderrechtlichen Stellungnahme stellte die Diskussion um ein angedachtes Verbot für private Beiß- und Angriffstrainings bei Hunden dar. Der Allianz aus Tierschutz-Einrichtungen, die sich für das Verbot aussprechen und dessen Notwendigkeit bereits mehrfach gut argumentiert haben, war auch aus kinderrechtlicher Sicht beizupflichten. Das durch Beiß- und Angriffstraining erhöhte Erregungsniveau von Hunden stellt auch für Kinder und Jugendliche ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar. Insbesondere das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Spielen wird durch allfällige Beißunfälle eingeschränkt, die bspw. durch das Verwecheln von Triggern außerhalb des Übungsplatzes vorkommen können. Ebenso ist die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Übungen, bei denen im Rahmen von Hundetrainings Gewalt- und Dominanzszenarien stattfinden, aus kinderrechtlicher Sicht kritisch zu sehen. Die KiJas sprachen sich daher in ihrer Stellungnahme für das Etablieren von Regelungen aus, die den Kinderrechten entsprechen und unterstützten den dringenden Handlungsappell der Tierschutz-Allianz gegen Beiß- und Angriffstrainings.

3.5.4.2 Familienbeihilfe

Die KiJas nahmen in einer Stellungnahme auf das Schreiben der Armutskonferenz vom 25.04.2023 hinsichtlich der langen Wartezeiten auf Gewährung der Familienbeihilfe sowie den Abbau der Sprechstunden bei den Finanzämtern Bezug und schlossen sich der Forderung zum Abbau der bürokratischen Hürden, um die Wirksamkeit von Transfer- und Sozialleistungen zu erhöhen, an.

Speziell die jüngsten Menschen in unserer Gesellschaft sind auf Unterstützungen des Staates angewiesen, da sie selbst nicht für sich sorgen können und von der Leistungsfähigkeit ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abhängig sind. Zur Verbesserung der Situation (unterschiedliche Auskünfte durch das Finanzamt, keine zentrale Ansprechperson beim Finanzamt etc.) wurde daher

- das „Einfrieren“ der Zuständigkeit zumindest bei einer Abteilung des Finanzamtes,
- die Wiedereinführung von Servicestellen in den Bundesländern mit konkreten und in der Materie besonders geschulten Ansprechpartnern für die Familien und
- die einheitliche Bearbeitung nach genauen Vorgaben
- gefordert.

3.5.4.3 EU-Kinderrechts-Strategie

Die KiJas bewerten es als positiv, dass mit der EU-Kinderrechts-Strategie ein umfassender Plan für die Stärkung der Kinderrechte geschaffen wurde und wiesen in ihrer Stellungnahme für den Ausschuss der Regionen auf die aus ihrer Sicht besonders relevanten kinderrechtlichen Aspekte hin:

Kinderschutz als gesellschaftlicher Auftrag

Kinderschutz muss von allen Menschen gelebt und in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Das Wissen über Kinderrechte und Kinderschutz, die flächendeckende Etablierung von Kinderschutzkonzepten in allen Bereichen (z.B. Bildung, Gesundheit, Sport, Kunst und Kultur, Wirtschaft etc.) und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind dabei drei der zentralsten Aspekte.

Kinderarmut als öffentliche Kindeswohlgefährdung

Sind Kinder und Jugendliche von Armut betroffen oder bedroht wirkt sich das auf ihr gesamtes Leben aus. Weniger Teilhabemöglichkeiten, niedrigeres Gesundheitsniveau und Chancengleichheit im Bildungsbereich sind Symptome, die auftreten, wenn das Kinderrecht auf bestmögliche Entwicklung oder das Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt nicht eingehalten werden. Dabei wirkt sich Kinderarmut wegen der oft bestehenden Überforderung auch stark auf den Kinderschutz aus. Darüber hinaus verstärkt die umfassende Personalnot im Gesundheits- und Bildungsbereich aktuell die strukturelle Kindeswohlgefährdung durch den Staat. In diesem Zusammenhang wurde zudem auf den dringlichen flächendeckenden Ausbau von Gesundheitsprävention, der durch Formate wie Frühe Hilfen sowie Gesundheitsteams an Bildungsstandorten eine Verschränkung von mehreren Sektoren erfordert und sich an den Lebensrealitäten der Kinder und Jugendlichen sowie ihren Familien orientiert.

Ökologische Kinderrechte als Garant für Generationengerechtigkeit

Der Klimawandel und die damit zusammenhängenden Folgen für eine lebenswerte Zukunft sind immer noch eine der größten Ängste von Kindern und Jugendlichen. Sie haben nur sehr schwer Zugang zu ihren (ökologischen) Kinderrechten. Diese bestehen zwar am Papier, einforderbar sind sie jedoch oft nicht. Die KiJas setzten sich daher in ihrer Stellungnahme dafür ein, dass der Ausschuss der Regionen diese zentralen kinderrechtlichen Probleme als solche anerkennt und an der

Umsetzung der ökologischen Kinderrechte sowie der Verbesserung des Zugangs zu den Kinderrechten arbeitet.

3.5.4.4 Kinderdelinquenz

Angesichts des anhaltenden Diskurses über die steigende Jugendkriminalität wurde die Senkung des Strafmündigkeitsalters verstärkt diskutiert. Für die KiJas Österreich stand und steht völlig außer Frage, dass dies keine adäquate Lösung für die aktuelle Problematik darstellen kann. In einem eigens zu diesem Thema verfassten Positionspapier wurden daher einige Aspekte aufgezeigt, die aus ihrer Sicht im Rahmen der Debatte zu beachten wären:

- Verlagerung des Diskurses über die Senkung der Strafmündigkeit auf die Findung effektiver Interventionsmaßnahmen und Maßnahmen der Prävention
- Stärkung und Erweiterung der Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne ihres gesetzlichen Auftrags zur Sicherung des Kindeswohls (dies umfasst insbesondere die Arbeit mit betroffenen Kindern, deren Erziehungsberechtigten, Peers, sozialem Umfeld)
- Entwicklung adäquater Maßnahmen der Intervention mit ausreichender Verbindlichkeit, wirksamen Konsequenzen sowie klaren Kooperationen und Kommunikationsstrukturen
- Ausbau der nachgehenden und aufsuchenden sozialen Arbeit mit spezialisiertem Wissen, im Rahmen der Unterstützung der Erziehung
- Ausbau ambulanter sozialtherapeutischer und -psychiatrischer Angebote zur Vermeidung stationärer Betreuung
- Ressourcen für verstärkte Beziehungsarbeit mit individueller, engmaschiger und intensiver Betreuung der Kinder und Jugendlichen
- Österreichweiter Ausbau der Studienplätze im Bereich Soziale Arbeit, um dem bestehenden Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulsozialarbeit effektiv zu begegnen
- Gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung von Kinderschutzkonzepten inklusive klarer interner Zuständigkeiten für Fallmanagement und Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden
- Verstärkte Ausbildung und Umsetzung von Deeskalationskonzepten (beispielsweise Konzepte Neue Autorität oder Neurodeeskalation) in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Bildungseinrichtungen
- Sicherstellung einer fachlichen Multidisziplinarität, welche die Expertise der Psychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie mit pädagogisch-sozialarbeiterischem und juristischem Fachwissen effektiv vereint
- Die Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe und die effektivere Vernetzung der im Rahmen der Prävention und Intervention involvierten Systeme, wie Polizei, Sozialarbeit, Psychotherapeutischen Institutionen und Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Die Durchführung aussagekräftiger Studien zu möglichen Therapien (z.B. nachgehende multisystemische Therapien und anderen Präventionsstrategien), wobei Best-Practice Beispiele aus den ambulanten und stationären Bereichen anderer Länder als Referenz dienen sollten (hierzu gehört beispielsweise das Programm „Communities that Care“ – CTC)
- Bundesweit einheitliche Regelungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gewährleistung einheitlicher Standards

3.5.4.5 Zugang zur Justiz und wirksamen Rechtsmitteln

Seit 2001 veröffentlicht der UN-Kinderrechtssauschuss Allgemeine Bemerkungen (General Comments) zur UN-Kinderrechtskonvention. Sie präzisieren die Artikel und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention und unterstützen die Vertragsstaaten bei deren Anwendung. Zu den General Comments 27 – Access to Justice and Effective Remedies brachten sich auch die KiJas Österreich mit diversen Verbesserungsvorschlägen ein.

Rechtliche Unterstützungssysteme:

- Stärkung der Ombudsstellen als Institutionen für den Zugang zur Justiz für Kinder und Jugendliche sowie Wissen über die Unterstützungssysteme
- Einsatz von Mediatoren für Kinder und Jugendliche in Gerichtsverfahren zur Stärkung ihrer unabhängigen Verfahrensposition
- Ermöglichung strategischer Prozessführung als ultima ratio zur Umsetzung der Kinderrechte
- Sicherung der rechtlichen Verankerung der Tätigkeit des Kinder- und Jugendombudsmanns mit der Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Institutionen mit möglichen Freiheitsbeschränkungen im Sinne von Art. 4 OPCAT

Rechtlicher Rahmen:

- Entwicklung spezifischer rechtlicher Grundlagen für Kinderrechtsprinzipien in den verschiedenen Rechtsbereichen
- Entwicklung zugänglicher Rechtstexte, die besonders verletzbare Gruppen berücksichtigen, und die Wahrnehmung der Verbreitung des Wissens über diese Rechte als staatliche Verpflichtung
- Bewusstseinsbildung für die Nutzung von Kinderrechten unter juristischen Fachkräften, einschließlich Systemanalysen zur Nutzung von Kinderrechten
- Schließen der Lücken im rechtlichen Schutzsystem für unbegleitete Flüchtlingskinder durch Sicherstellung einer kontinuierlichen Rechtsvertretung in Asyl- und Ausländerrechtverfahren

Schutzkonzepte:

- Rechtliche Verankerung von Schutzkonzepten in allen Bereichen, einschließlich der Verpflichtung des privaten Sektors durch die Einbeziehung von Schutzkonzepten als Förderkriterium
- Sicherung von Ressourcen für die partizipative Entwicklung von Schutzkonzepten und interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Verhinderung von Kinderrechtsverletzungen
- Sicherung von zugänglichen, kinderfreundlichen Informationen über die bestehenden Schutz- und Unterstützungssysteme sowie Verfahren, die Kindern zur Verfügung stehen

3.5.4.6 Kinder ohne Krankenversicherung

Gemeinsam mit anderen Organisationen, die sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Österreich einsetzen, haben die KiJas ein Positionspapier verfasst, in dem auf die Lücke in der Krankenversicherung für Kinder und somit in der Gewährleistung der Kinderrechte aufmerksam gemacht wurde. Anhand von Praxisbeispielen wurden nicht nur die Gründe für eine fehlende Krankenversicherung sowie die daraus resultierende Problematik, sondern auch die Möglichkeit der Lückenschließung aufgezeigt.

Gründe für eine fehlende Krankenversicherung:

- Mitversicherung bei keinem der beiden Kindeseltern möglich, da diese aus unterschiedlichen Gründen (z.B. laufende Verfahren Aufenthaltstitel, Mindestsicherung etc.) selbst nicht versichert sind
- Mitversicherung ist nur über einen von beiden Elternteilen möglich, diese ist aber aus unterschiedlichen Gründen (z.B., weil der versichernde Elternteil nicht mehr in Österreich lebt oder in einem anderen EU-Land in Haft ist, der Aufenthaltsort des versichernden Elternteils nicht bekannt ist, in Gewaltverfahren der Aufenthaltsort des Kindes nicht bekannt gegeben werden soll, die Vaterschaft nicht bekannt oder nicht anerkannt worden ist etc.) nicht durchsetzbar
- Lange Bearbeitungszeiten bei der Beantragung auf Kinderbetreuungsgeld, einen Aufenthaltstitel, Sozialhilfe/BMS, Grundversorgung etc.

Die daraus resultierende Problematik:

- Kinder mit erhöhtem medizinischen Betreuungsbedarf oder chronischen Erkrankungen haben keinen Zugriff auf eine adäquate Gesundheitsversorgung bzw. Therapien
- Die anfallenden Kosten bei Notfällen, Unfälle, Krankenhausaufenthalte sind privat zu bezahlen
- Erschwerte Teilnahme an schulischen Ausflügen, schulischen Projekttagen oder Ferien-camps

Möglichkeit der Lückenschließung:

Gemäß § 9 des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen Personen, die keinem Erwerb nachgehen und keiner gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, in die Krankenversicherung einzubeziehen. Bei Fällen von Kindern ohne Krankenversicherung handelt es sich um Situationen, die nicht mit den bestehenden kindergrundrechtlichen Verpflichtungen übereinstimmen. Durch eine Anpassung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, wäre die bestehende Lücke zu schließen.

3.5.4.7 Zehn Punkte Paket an zukünftige Bundesregierung

Anlässlich der Verhandlungen zur Regierungsbildung wiesen die KiJas Österreich nachdrücklich auf ein klares Bekenntnis zu den Kinderrechten im Regierungsprogramm hin, beleuchteten ausgewählte kinderrechtliche Handlungsfelder und luden die zukünftige Bundesregierung mit einem 10 Punkte Paket dazu ein, die gemeinsame Verantwortung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wahrzunehmen.

1. Kinderschutz stärken

- Förderung der Prävention von Gewalt als zentraler Ausgangspunkt
- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Regelung, damit es in jeder elementarpädagogischen Bildungseinrichtung in Österreich ein verpflichtendes Kinderschutzkonzept geben muss
- Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die verpflichtende Einführung eines Kinderschutzkonzeptes in sämtlichen Organisationen oder Vereinen, in denen sich Kinder und Jugendliche engagieren bzw. betreut werden
- Ausbau finanzieller Anreize für die Einführung eines Kinderschutzkonzeptes in Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- Ausbau von Kinderschutzkonzepten als Fördervoraussetzung
- Vereinfachung des Zugangs zum Strafregistrauszug inklusive kostenlose Ausstellung für den Strafregistrauszug der Kinder- und Jugendhilfe für Jugendarbeiter:innen einmal pro Jahr
- Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bereitstellung ausreichender finanzieller Ressourcen für die Installation externer Beschwerde- und Beratungsstellen für alle oben genannten Organisationen/Institutionen für Kinderschutzfälle
- Erweiterung von Maßnahmen gegen Kinderhandel in Österreich wie bspw. die Schaffung von auf dieses Thema spezialisierten Einrichtungen
- Ausweitung der bereits bestehenden Regelung im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) für Filmaufnahmen auf Kidfluencer, insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz
- Die spezifische Berücksichtigung von Kinderrechten und Kinderschutz im digitalen Raum

2. Bildung entwickeln

- Aktive Förderung von Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungsbereich durch eine sozialindexbasierte Ressourcenzuteilung wie bspw. durch einen Chancenindex
- Sicherstellung von ausreichenden Ressourcen für Inklusion von jungen Menschen
- Der Ausbau von schulpsychologischen und psychosozialen Fachkräften sowie Beratungslehrer:innen muss vorangetrieben bzw. in ein flächendeckendes, integriertes Angebot an Schulen und Kindergärten im Sinne von Gesundheitsteams mit gemeinsamer Verantwortung für die Bedürfnisse der Kinder umgewandelt werden
- Gewährleistung und Stärkung von pädagogischer Normverdeutlichungsarbeit durch Bildungspersonal im schulischen Kontext
- Förderung der Partizipation bei der Umsetzung der Kinderschutzkonzepte
- Stärkung des Zugangs zum Recht von jungen Menschen durch kindgerechte und effektive Beschwerdewege
- Digital Literacy und Förderung der Rechte von Kindern im digitalen Raum
- Stärkung des Wissens über Kinderrechte und Demokratie in Kindergärten und Schulen

3. Psychische Gesundheit sichern

- Der niederschwellige Zugang zu Präventionsangeboten und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche muss auf- und ausgebaut werden
- Sensibilisierung von Elementarpädagog:innen und Lehrer:innen zum Thema psychische Gesundheit
- Therapie ist für Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht zu finanzieren (Ausbau und nachhaltige Verankerung der Initiative Gesund aus der Krise)
- Alle Psychotherapeut:innen, die sich auf der Qualitätsliste des ÖBVP für Kinder- und Jugendlichen-Therapie befinden, sollten von Kassen als Kinder- und Jugendlichentherapeut:innen anerkannt werden und direkt abrechnen können
- Implementierung von Behandlungen und Betreuungen im gewohnten Umfeld nach Wiener Vorbild in allen Bundesländern
- Übergangsregelung bei Fachkräftemangel durch Einbindung anderer Fachärzt:innen sowie Berufsgruppen im stationären Bereich

4. Inklusion fördern

- Bekenntnis zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2022–2030
- Neuverhandlung und Anpassung des seit 1992 geltenden Sonderpädagogischen Förderbedarf-Schlüssels an die tatsächlichen Erfordernisse
- Festlegung eines Rechtsanspruchs für Kinder mit Behinderung auf ein 11. und 12. Schuljahr in inklusiven Settings
- Schaffung der Möglichkeit einer Verlängerung des Besuchs einer Kinderbetreuungseinrichtung vor Schuleintritt bei Entwicklungsverzögerung
- Flächendeckende Umsetzung bedarfsgerechter persönlicher Assistenz für Kinder mit Behinderung im Bildungsbereich und allen weiteren Lebensbereichen
- Österreichweite Bewusstseinskampagne, um Kinder mit Behinderungen als aktiv am Lebensalltag Teilhabende sichtbar zu machen

5. Kinderarmut abschaffen

- Umsetzung des Nationalen Aktionsplan Kinderchancen zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie unter Einbindung der Zivilgesellschaft
- Sicherstellung von ausreichenden Unterstützungsleistungen im Sinne des Rechts auf Entwicklung und Entfaltung, wie bspw. durch eine Kindergrundsicherung
- Abbau bürokratischer Hürden zur Stärkung der Wirksamkeit von Transfer- und Sozialleistungen
- Stärkung eigener Ansprüche von jungen Menschen
- Berücksichtigung der Kinderkostenstudie und Ausbau von österreichweit einheitlichen bedarfsgerechten Kinderrichtsätzen
- Ausbau von ausreichenden, kostenfreien diagnostisch-therapeutischen Angeboten für alle Kinder mit Entwicklungsstörungen und Erkrankungen
- Kinder und Jugendliche ohne Krankenversicherung in die Bestimmung des § 9 ASVG aufzunehmen

6. Kinder- und Jugendhilfe reformieren

- Eine Reform der derzeitigen Kinder- und Jugendhilfe, um allen Kindern und Jugendlichen in Österreich auch tatsächlich gleiche Chancen zu bieten
- Eine wissenschaftliche Evaluierung der aktuellen Kompetenzverteilung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Ausbau ambulanter sozialtherapeutischer und -psychiatrischer Angebote zur Vermeidung stationärer Betreuung sowie niederschwellige soziale Arbeit und Soziale Dienste (z. B. Burschengruppen, Sozialkompetenzgruppen, AntiAggressionstraining etc.)
- Die Sicherstellung der bestmöglichen, altersgerechten Betreuung und Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einer Pflegefamilie oder einer anderen altersgerechten Wohnform, sowie der Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, Sprachkursen und bei Bedarf psychotherapeutischer und medizinischer Versorgung
- Ressourcen für verstärkte Beziehungsarbeit mit individueller, engmaschiger und intensiver Betreuung der Kinder und Jugendlichen, v.a. bei bereits erfolgter stationärer Unterbringung
- Förderung der Forschung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe
- Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sofort und ohne Verzögerung einen Obsorgeberechtigten zur Seite zu stellen

7. Delinquenz verhindern

- Fokussierung auf frühestmögliche und passgenaue Präventionsmechanismen
- Effektivere Vernetzung der im Rahmen der Prävention und Intervention involvierten Systeme, wie Polizei, Sozialarbeit, psychotherapeutischen Institutionen und Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Sozialnetzkonferenzen)
- Stärkung und Unterstützung der elterlichen Verantwortlichkeit
- Gefährdungsmeldungen mit niederschweligen Meldungen zu „Sorge um das Kind“ ergänzen
- Gezielte bundesweite Kampagne mit Role-Models zum Thema „männliche Identität, Grenzen bewusstmachen und setzen“
- Verstärkte Ausbildung und Umsetzung von Deeskalationskonzepten (beispielsweise Konzepte Neue Autorität oder Neurodeeskalation) in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Bildungseinrichtungen
- Standardisierte Information der Kinder- und Jugendhilfe zu Polizeiberichten unmündige Minderjährige betreffend und einheitliche Behandlung derselben im Sinne der Präventionsarbeit mit verpflichtenden Gesprächen

8. Umwelt und Klima schützen

- Erlass eines Klimaschutzgesetzes, das eine klare, effektive Sichtweise auf den Schutz der ökologischen Kinderrechte und der Rechte zukünftiger Generationen beinhaltet
- Berücksichtigung und Anwendung der Bestimmungen des Art 1 BVG Kinderrechte im Sinne der ökologischen Kinderrechte
- Tatsächliche Anwendung der bestehenden Abschätzungsmechanismen der WFA-Kinder- und Jugend-Verordnung unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Kinderrechte
- Umsetzung der in den internationalen Überprüfungsmechanismen genannten Forderungen bzw. Empfehlungen
- Verstärkte Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes

9. Kinderrechte zugänglich machen

- Stärkung von Ombudsstellen als Stellen für den Zugang von Kindern und Jugendlichen zum Recht und Wissen über die Unterstützungssysteme
- Verbesserung der Partizipation von jungen Menschen in Rechtssetzungsprozessen
- Entwicklung zugänglicher Rechtstexte unter Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen
- Umfassende und durchgängige Sicherstellung von kindgerechten Informationen und spezifisch geschultem Personal
- Ausbau von kindgerechten Beschwerdemöglichkeiten in allen Bereichen
- Ermöglichung von strategischem Prozessieren als ultima ratio zur Durchsetzung von Kinderrechten

10. Die UN-Kinderrechtskonvention verankern

- Vollständige Verankerung der Kinderrechtskonvention auf Verfassungsebene, nach dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention
- Schaffung einer Prüfmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit den Standards der UN-Kinderrechtskonvention durch den Verfassungsgerichtshof
- Ermöglichung der Individualbeschwerde an den UN-Kinderrechteausschuss durch die Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-KRK
- Schaffung eines Österreichweiten Kinderrechte-Monitoringausschusses mit Beteiligung der Kinder- und Jugendanwaltschaften

3.6 Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung

Im Rahmen dieser Aufgaben war das Team der KiJa in verschiedenen Gremien, Workshops und auch Gesprächen vertreten. Ein regelmäßiger Austausch mit einzelnen Mitgliedern der Landesregierung sowie den Kinder- und Jugendsprecher:innen der einzelnen Fraktionen des Vorarlberger Landtages wurde und wird gepflegt.

Ebenso wurden regelmäßige Gespräche mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe (Abt. IVa des Amtes der Landesregierung) sowie anlassbezogen mit dem Fachbereich Elementarpädagogik (Abt. II des Amtes der Landesregierung) sowie mit dem Sportreferat und anderen Verwaltungsabteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung geführt, um dem gesetzlich definierten Auftrag gerecht werden zu können.

Unter anderem ist die KiJa im Rahmen dieser gesetzlichen Aufgaben in folgenden Gremien vertreten:

- **Fachgremium Kinderschutz Vorarlberg**

Die Hauptaufgabe dieses Gremium ist die Förderung des Dialogs zwischen der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe und der Vernetzung und Kooperation mit angrenzenden Systemen.

Zu den Kernaufgaben zählen folgende Inhalte:

- Vernetzung und Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aus- und Fortbildung
- Forschung und Qualitätsentwicklung

Das Fachgremium hat im vergangenen Jahr wieder Vernetzungstreffen organisiert, im Rahmen derer Fachinhalte vermittelt und wichtige Partner:innen vorgestellt wurden. Zu diesen Treffen wurden diverse Einrichtungen aus den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit eingeladen, welche mit dem Thema Kinderschutz in Verbindung stehen.

- **Kinder- und Jugendhilferat**

Hauptaufgabe: Beratung der Landesregierung bei Planungsfragen

Die KiJa gehört gemäß § 2 der Geschäftsordnungs-Verordnung dem Kinder- und Jugendhilferat an.

Der Kinder- und Jugendhilferat hat sich im Jahr 2024 vorrangig mit dem Themenbereich der herausfordernden Kinder und Jugendlichen beschäftigt. Hierbei wurden unmündige Straftäter:innen, Grenzgänger:innen und Systemsprenger:innen besprochen.

- **Kinder- und Jugendbeirat**

Der Kinder- und Jugendbeirat fungiert als beratendes Gremium für die Vorarlberger Landesregierung in Bezug auf Angelegenheiten, welche Kinder und Jugendliche betreffen.

Im Mittelpunkt dabei steht die Erarbeitung von Aktionen und Projekten im Interesse der Jugend, die Förderung der Information und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und deren Organisationen sowie die Vertretung von Jugendinteressen und Anliegen des Jugendbeirates in der Öffentlichkeit.

Die KiJa nahm auch im Jahr 2024 als kooptiertes Mitglied regelmäßig an den Sitzungen teil und konnte in diesem Rahmen auch diverse aktuelle Themen aufgreifen, welche die Organisationen und die einzelnen Kinder und Jugendlichen beschäftigten.

3.7 Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen

3.7.1 Spiel- und Freiräume

3.7.1.1 Spiel- und Freiraumkonzepte

Gemäß § 3 Abs. 2 Spielraumgesetz hat die Gemeinde bei der Erstellung eines Spiel- und Freiraumkonzeptes auch die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zu gewährleisten. Vor Beschlussfassung ist daher die Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu zu hören, deren Aufgabe insbesondere die Begutachtung der eingesetzten Beteiligungsformen ist.

Mit 01.01.2024 traten die – wie bereits im Tätigkeitsbericht der KiJa von 2023 erwähnt – Änderungen im Spielraumgesetz bzw. in den entsprechenden Förderrichtlinien in Kraft. Diese sollen es Gemeinden nach den während der Corona-Pandemie und im Zuge der Evaluierung bestehenden Spiel- und Freiraumkonzepte gesammelten Erkenntnissen erleichtern, Spiel- und Freiräume sowohl für Kinder und Jugendliche aber auch als bedeutsame Begegnungszonen für alle Generationen errichten sowie erhalten zu können (Genauere Informationen dazu sind auf der Homepage des Landes Vorarlberg zu finden).

Der bereits 2023 spürbare leichte Aufschwung hinsichtlich der Erstellung entsprechender Konzepte setzte sich 2024 fort. Die Zahl der eingebrachten Konzepte verdoppelten sich dabei von zwei auf vier. Einbringende Gemeinden waren Fraxern, Klösterle, Reuthe und Übersaxen.

3.7.1.2 Spiel- und Aktionsnischen

Der ebenfalls mit 2024 erleichterte Zugang zur Förderung von Spiel- und Aktionsnischen, die das Spiel- und Freiraumangebot einer Gemeinde auf kleinem Raum bzw. in kleinerer Bauausführung aufwerten, sowie deren konkretere Ausgestaltung in den Förderrichtlinien ermöglichte es bereits mehreren Gemeinden, noch im selben Jahr ihre innovativen Gestaltungsideen umzusetzen.

3.7.2 Kinder- und Jugendhilfe

3.7.2.1 Allgemeine Situation

Zwar stellt die personelle Nachbesetzung freier Stellen im Bereich der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe immer noch eine Herausforderung dar, dennoch haben sich im vergangenen Jahr nur noch zwei oder drei Jugendliche und Eltern bzgl. langer Wartezeiten auf einen stationären Platz im Kinder- und Jugendhilfebereich bei der KiJa gemeldet. Gerade im Bereich der privaten Kinder- und Jugendhilfe wurde teilweise kreative Lösungen gefunden, um eine Fortführung der Einrichtung oder auch die Aufnahme von Kindern gewährleisten zu können.

3.7.2.2 Erweiterung der Wohngruppen

Die im Jahr 2024 bewilligten zusätzlichen Wohngruppen im Kinder- und Jugendbereich konnten bislang ihren Betrieb noch nicht aufnehmen. Offensichtlich bedarf die Suche eines geeigneten Wohnobjektes und auch des Personals einer gewissen Vorlaufzeit, weshalb zu hoffen ist, dass die Eröffnungen baldmöglichst erfolgen können.

Neben einer geringen Ausweitung des Platzangebots und der Steigerung der Betreuungsqualität durch Verkleinerung einzelner Gruppen ist diese Maßnahme auch aus Sicht eines breiteren Angebots zu begrüßen, da die Kinder- und Jugendhilfelandchaft dadurch im Land erweitert wird.

3.7.2.3 Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Die KiJa weist weiterhin auf die wesentliche Bedeutung der Gefährdungsvorbeugung im Sinne der Kernleistungsverordnung hin. Gerade eine Schwächung dieses Bereichs hätte mittel- und langfristig gesehen äußerst negative Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien.

Daher wird angeregt, dass der teilweise nicht sehr niederschwellige Zugang (Bürozeiten von 8 bis 12 Uhr bzw. nur nach vorheriger Terminvereinbarung etc.) zu Leistungen einiger Kinder- und Jugendhilfeabteilungen durch allfällige Auslagerungen bestimmter Tätigkeiten an private Träger nicht noch weiter erhöht wird bzw. hoch bleibt.

Ebenso sollten präventive Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen (Abhaltung von Schulungen zum Thema Kinderschutz, Vorstellung des Kinder- und Jugendhilfewesens in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in Schulen) nach Möglichkeit beibehalten bzw. in einzelnen Bezirken weiter ausgebaut werden.

3.8 Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind

3.8.1 Koordinations- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte

Mit der Entschließung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) durch den Vorarlberger Landtag vom 15. Dezember 2022, wurde der Grundstein für einen weiteren Ausbau des Kinderschutzes bzw. für die Erstellung von Kinderschutzkonzepten gelegt.

In § 12 Abs 1 lit. d KBBG werden Maßnahmen zum Schutz der Kinder als Teil der pädagogischen Konzepte verlangt. Zudem wurde seitens des Amtes der Landesregierung klargestellt, dass die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten-, Schulkind- oder Kinderspielgruppen verpflichtet sind, der Landesregierung bis spätestens 31.12.2023 ein pädagogisches Konzept, in dem Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung (insbesondere bzgl. Bewegung und Ernährung) enthalten sind, vorzulegen.

In den einzelnen Bestimmungen wird festgehalten:

Im Zuge der Festlegung von Kinderschutzmaßnahmen (lit. d) wird sich die betreffende Einrichtung mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen. Auf dieser Grundlage sollen in weiterer Folge geeignete Maßnahmen zur Minimierung der identifizierten Risiken festgelegt werden. Dabei wird es sich einerseits um präventive Maßnahmen handeln, die darauf abzielen, eine Gefährdung der Kinder in der Einrichtung zu verhindern (z.B. Bewusstseinsbildung durch Schulungen). Andererseits wird festzulegen sein, wie vorzugehen ist, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Kindes bestehen (z.B. Dokumentation der jeweiligen Beobachtungen, Besprechung im Team, anonyme Fallberatung mit externen Fachstellen wie z.B. BH oder IFS-Kinderschutz, Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger usw.). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die nach § 37 B-KJHG 2013 bestehende Mitteilungsverpflichtung Bedacht zu nehmen.

Mit Januar 2024 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft die Aufgaben der Koordinierungs- und Kompetenzstelle für Kinderschutzkonzepte übernommen.

Wie im Jahresbericht 2023 bereits erwähnt, setzte sich der Trend im gesamten Jahr 2024 fort, dass zahlreiche Gemeinden und auch andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei der Implementierung der Schutzkonzepte und Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen sich Unterstützung bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft holten. In den meisten Fällen erwies sich die Herausforderung – wie bekommen wir das Schutzkonzept vom Reißbrett in die tägliche Praxis – als die Größte. Die erstellten, und teilweise sehr ausführlichen und umfangreichen Schutzkonzepte erfordern eine ständige Begleitung und Bewusstmachung, dass der Kinderschutz nicht vom Papier alleine lebt, sondern im Fokus behalten werden muss.

Auf der Grundlage dieser Erfahrungen hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft einen Lehrgang „Kinderschutzbeauftragte Elementarpädagogik“ konzipiert und an der Volkshochschule Götzis sechsmal durchgeführt. In nahezu allen Lehrgängen erwies sich, dass die Gemeinden und Trägerinstitutionen im Nachgang weitere Maßnahmen auf der Ebene der Leitungen und Mitarbeitenden setzten, um die erstellten Konzepte nachhaltig zu implementieren und weiter zu wickeln.

In Verbindung mit dem ehrenamtlichen Bereich (Sportvereine u.a.m.) wurden ebenfalls zwei Lehrgänge „Kinderschutzbeauftragte Ehrenamt“ in Zusammenarbeit mit dem Büro für Freiwilligenengagement beworben und ebenfalls an der Volkshochschule durchgeführt. Durchgängig erwies sich die Haltung, dass der Verein ein „sicherer Ort für Kinder und Jugendliche“ darstellen soll, als sehr gute Grundlage um mit den Teilnehmenden die Grundlagen eines Schutzkonzeptes zu erörtern und die dementsprechenden weiteren Schritte (Erarbeitung und Umsetzung) zu setzen. Es zeigte sich jedoch auch, dass das Ehrenamt teilweise mit erheblichen personellen Problemen konfrontiert ist und die Balance zwischen „was ist in einem Verein sicherzustellen und wo sind die Grenzen bei den Anforderungen für ehrenamtlich Tätige“ nicht immer einfach zu finden ist.

Kinderschutz ist wie Brandschutz, es erfordert ein ständiges Hinschauen, Bewusstmachen, Weiterentwickeln und auch Üben. Zahlreiche Einzelfälle, welche auf der Grundlage der erstellten Schutzkonzepte mit der Unterstützung der Kinder- und Jugendanwaltschaft bearbeitet worden sind, zeigten, dass der Grundgedanke „Kinderschutz geht uns alle an“ in der Praxis angekommen ist.

Dennoch ist und bleibt Kinderschutz kein Perpetuum Mobile, um es in Bewegung zu halten, braucht es Strukturen, klare Verantwortlichkeiten, Verantwortungsübernahme und vor allem punktuelle Begleitung im Fallmanagement. Grenzverletzendes Verhalten, egal ob unter Kindern, von Mitarbeitenden oder Gefährdungen durch Erziehungsberechtigte sind immer mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu betrachten und erfordern ein hohes Maß an Fachwissen, Erfahrung und die Grundhaltung einer positiven Fehlerkultur.

Vorsorge – Prävention, Fürsorge – Begleitung und Nachsorge – Aufarbeitung sind die grundlegenden Säulen im Kinderschutz. Im vergangenen Jahr konnte die Kinder- und Jugendanwaltschaft in allen drei Bereichen viel beitragen, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz nicht nur Etikette waren, sondern auch der Inhalt.

Vorbereitungszeiten für den Lehrgang, die Vorträge und unsere Broschüre:

	Dauer (in Stunden)
Vorbereitung Lehrgang „Kinderschutz Beauftragte:r“ (Modul 1 & 2)	45
Vorbereitungszeiten Vorträge & Inputs	91,5
Broschüre „Kinderschutzkonzept für Vereine – Leitfaden“	85
Gesamt	221,5

Vorträge & Workshops in Regionen, Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Einrichtungen im Bereich des Kinderschutzes:

	Termine	Dauer (in Stunden)	Teilnehmer
Inhaltlicher Input	13	20	42
Einführungsvortrag	15	32,5	486
Beratung bei der Erstellung eines Kinderschutzkonzepts	5	7,5	7
Implementierungs-Workshops	13	43	155
Lehrgang „Kinderschutz Beauftragte:r“ (Modul 1 & 2)	9	90	184
Gesamt	55	193	874

Ausblick:

Für das laufende Jahr 2025 stehen weitere Lehrgänge Kinderschutzbeauftragte an, einerseits nutzen die elementarpädagogischen Einrichtungen dieses Angebot, andererseits haben sich viele Vereine – welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten – auf den Weg gemacht, ein Präventions- oder Schutzkonzept zu erarbeiten und nutzen die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei den ersten Schritten und Grundlagen. Damit der Kinderschutz auch nachhaltig auf einem hohen qualitativen Niveau bleibt, investieren viele Gemeinden in laufende Weiterbildung und nutzen dabei die Fachexpertise der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

3.8.2 Soziale Medien

Seit Oktober 2022 ist die KiJa auf Instagram vertreten, um mit den Jugendlichen aber auch mit anderen Einrichtungen in Kontakt zu treten und entsprechende Inhalte zu teilen. Selin Bag konnte auch im vergangenen Jahr ihre kreativen Ideen umsetzen und es wurden einige Kurzvideos zu aktuellen Fragen und Themen erstellt. Als verantwortliche Mitarbeiterin für den allgemeinen Medienauftritt der KiJa hat sie das Engagement der KiJa auf Instagram durch die regelmäßige Erstellung von Reels erweitert. Diese kurzen und unterhaltsamen Clips bieten nicht nur einen Einblick in die Aktivitäten der Anwaltschaft, sondern ermöglichen auch eine ansprechende Interaktion mit den Zielgruppen.

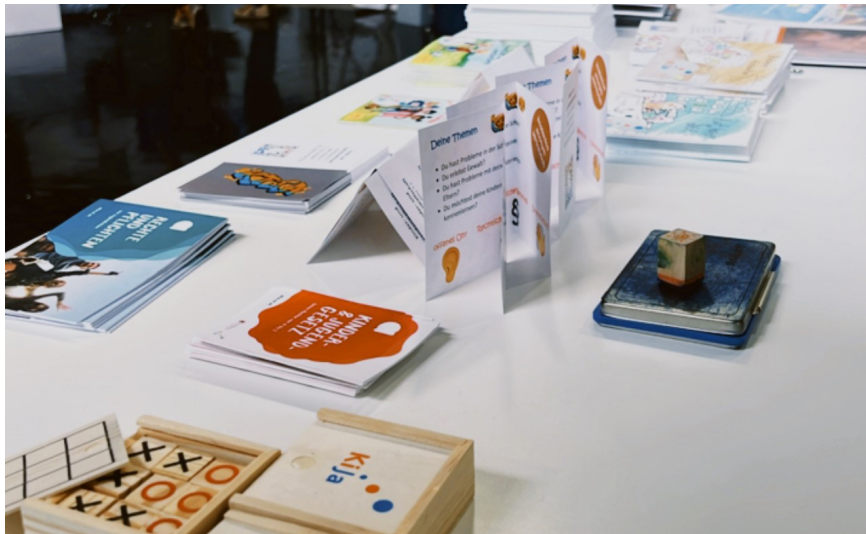
3.8.3 Tag der Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 wurde von der UN-Vollversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beschlossen.

Als Mitglied der Vorarlberger Plattform für Menschenrechte unterstützte auch die KiJa die Veranstaltung und nahm an der Eröffnung des Platzes für Menschenrechte beim Hafen in Bregenz teil.

3.8.4 Frühjahrsmesse 2024

Im Jahr 2024 war die KiJa zum zweiten Mal in der Jungen Halle der Messe Dornbirn vertreten. Wie auch bereits im vergangenen Jahr wurde im Rahmen der viertägigen Veranstaltung die Möglichkeit genutzt, die Bekanntheit der KiJa innerhalb der Bevölkerung weiter zu steigern. Im Rahmen der Messe sind die Mitarbeitenden der KiJa mit rund 680 Personen ins Gespräch gekommen und konnten teilweise unmittelbar vor Ort diverse fachliche und rechtliche Fragen beantworten. Es wurden mehrere Einzelfälle im Rahmen der Messesgespräche aufgenommen, welche in den darauffolgenden Wochen erfolgreich bearbeitet werden konnten. Zudem kam es zu Kontaktaufnahmen, welche in weiterer Folge auch zu Workshopbuchungen führten. Auch heuer erfreuten sich die Pixibücher der KiJa zum Thema Kinderrechte aber auch die verteilten Tic-Tac-Toe-Spiele vor allem bei den Großeltern und bei kleinen Kindern wieder großer Beliebtheit.



3.8.5 Pixi-Bücher

Unter Federführung der KiJa Oberösterreich konnte im vergangenen Jahr die Erstellung des dritten Pixi-Buches der KiJas Österreich zum Thema Kinderrechte in Auftrag gegeben werden. Unter dem Titel „Wir machen das zusammen!“ wurde diesmal das Kinderrecht auf Inklusion aufgegriffen und im Rahmen einer kurzen Geschichte aufgearbeitet.

Die Pixi-Bücher werden im Rahmen von Schulworkshops und der Öffentlichkeitsarbeit aber auch auf direkte Anfragen kostenlos ausgegeben.



3.8.6 kija@school

Der gesetzliche Auftrag zur Vermittlung der Kinderrechte wurde in erster Linie in Form von Workshops an Schulen „kija@school“ umgesetzt. Das Angebot richtet sich an alle Volks- und Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Allgemeine Sonderschulen bzw. Schulen mit angeschlossenen Sonderschulklassen und weiterführende Schulen.

Dabei wird grundsätzlich in einem ersten Teil die KiJa vorgestellt, im zweiten Teil erfolgt die altersgemäße Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen.

Primarstufe

In den Volksschulen und Allgemeinen Sonderschulen wurde das Angebot im vergangenen Jahr vermehrt auch für die 1. und 2. Schulstufe angeboten. Dies hat damit zu tun, dass einige Kleinschulen und schulstufenübergreifende Schulen angefragt haben. Und wie in den vergangenen Jahren wurden die Workshops überwiegend in den 3. und 4. Schulstufen umgesetzt. Den jüngeren Kindern lesen wir eine Bewegungsgeschichte vor und mit den älteren Kindern spielen wir ein selbst entwickeltes Spiel zur Auseinandersetzung mit den einzelnen Kinderrechten.

Sekundarstufe 1

In der Sekundarstufe 1 (Mittelschulen, Unterstufe Gymnasien und Berufsvorbereitungsklassen der Sonderpädagogischen Schulen) bot die KiJa auf Anfrage allen Klassen Workshops an.

Inhalt der Workshops ist einerseits die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Interessensvertretung und Anlaufstelle für ihre Anliegen vorzustellen. Andererseits wird dem gesetzlichen Auftrag in Bezug auf die Vermittlung von Kinderrechten Folge geleistet. Die jungen Menschen werden insbesondere über die gültigen Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes informiert. Weiters folgt eine Auseinandersetzung mit anderen jugendrelevanten Themen wie Sexualität, Tattoo und Piercing, Umgang mit Waffen und Reisen. Zudem wurden aktuell brisante Themen wie Mobbing und digitale Welt neu aufgenommen. Dazu näheres in Punkt 3.8.6.3. Schulworkshops – NEU.

Außerhalb des schulischen Rahmens durfte sich die KiJa beim Klassensprecher:innentreffen der Stadt Dornbirn mittels Infostand vorstellen. Dabei konnten viele interessante Gespräche mit Kindern und Jugendlichen über Jugendschutz, Kinderrechte und Co geführt werden.

Andere Schul- und Ausbildungsformen

Anfragen von Lern- bzw Betreuungseinrichtungen (wie beispielsweise Caritas Lerncafe) sind im vergangenen Jahr keine eingegangen.

3.8.6.1 Statistik

Schulworkshops in den Jahren 2021 bis 2024:

	2021	2022	2023	2024
Anzahl Schüler:innen				
VMS & Gymn	533	547	443	835
VS	0	438	30	341
Andere Schulen	0	126	180	346
Gesamt	533	1111	653	1522
Dauer Stunden	21	50	33	111
Erreichte Klassen Gesamt	25	60	31	107

3.8.6.2 Evaluierung und Neugestaltung Schulworkshops

Aufgrund der mangelnden Bewerbung der KiJa-Schulworkshops und der daraufhin rückläufigen Zahlen bis zum Jahr 2023 wurden die Angebote überarbeitet und modernisiert. Zudem wurden die Schulen direkt per Mail über die Ausschreibung der jeweiligen Workshops für die jeweilige Altersstufe informiert. Die erste Aussendung erfolgte bereits vor Schulbeginn des Schuljahres 2024/2025, woraufhin vor Schulstart erste Termine vereinbart waren. Es ist geplant, diese Vorstellung auch auf der Homepage umzusetzen.

3.8.6.3 Schulworkshops – NEU

In der täglichen Arbeit waren wir immer wieder mit den Themen der digitalen Welt von Kindern und Mobbing bei diesen konfrontiert. Aus diesem Grund sind die beiden neuen Workshops „Kinderrechte in der digitalen Welt“ und „Cybermobbing“ für die Altersstufe der 5. bis zur 8. Schulstufe entstanden.

Beibehalten haben wir den Workshop für die Primarstufe „Die Welt der Kinderrechte“. Etwas modernisiert wurde der Workshop zum Thema „Jugendschutz“ für die Sekundarstufen I und II.

1. Workshop	Die Welt der Kinderrechte
Zielgruppe	1. bis 4. Schulstufe – Primarstufe
Inhalte	Der Workshop besteht aus zwei Teilen, im ersten Teil wird in allen Schulstufen die KiJa als Interessensvertretung vorgestellt. Im zweiten Teil bieten wir für die 1. und 2. Schulstufe eine Bewegungsgeschichte an, in welcher auf das Thema Resilienz eingegangen wird. Auf diese Weise soll bei den Kindern ein Bewusstsein für Handlungsstrategien und Ressourcen geschaffen werden. In der 3. und 4. Schulstufe spielen wir mit den Kindern das von der KiJa eigens kreierte Kinderrechtspiel. Dabei werden zusammen mit den Kindern, mit allen Sinnen (Tasten, Hören und Sehen), die Kinderrechte auf verschiedene Arten erarbeitet.
Dauer	Eine Unterrichtseinheit

2. Workshop	Kinderrechte in der digitalen Welt
Zielgruppe	5. bis 8. Schulstufe – Sekundarstufe I
Inhalte	Zu Beginn wird in allen Schulstufen die KiJa als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche und die jeweiligen Aufgabenbereiche vorgestellt. Im Anschluss vermitteln wir diverse Kinderrechte und analysieren die Bedeutung derer in einer digitalisierten Welt. In Diskussionen und Kleinarbeiten werden eigene Erfahrungen im Umgang mit Kinderrechten und der digitalen Medien gesammelt, auf Gefahren aufmerksam gemacht und auf einen respektvollen und sicheren Umgang in der digitalen Welt hingewirkt.
Dauer	Zwei Unterrichtseinheiten

3. Workshop		Cybermobbing
Zielgruppe	5. bis 8. Schulstufe – Sekundarstufe I	
Inhalte	Mit diesen Workshops wollen wir Information und Aufklärung rund um das Thema Cybermobbing bieten und v.a. auch einen Beitrag zur Sensibilisierung zu diesem immer wichtiger werdenden Thema leisten. Dieser Workshop ist eine präventive Maßnahme und dient nicht zur Bearbeitung eines konkreten Cybermobbing-Falles!	
Themenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming? • Grenzen zwischen Spaß und Fertigmachen • Strafbarkeit • Was können Jugendliche gegen Cybermobbing tun? 	
Dauer	Eine Unterrichtseinheit	

4. Workshop		Kinder- und Jugendschutz
Zielgruppe	7. bis 10. Schulstufe – Sekundarstufe I und II	
Inhalte	Im ersten Teil wird in allen Schulstufen die KiJa als Interessensvertretung und deren Aufgabenbereiche vorgestellt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten von Jugendlichen, dem Kinder- und Jugendschutzgesetz aber auch mit sonstigen rechtlich relevanten Jugendthemen wie z.B. Strafbarkeit, Sexualität, Moped, Reisen, Geschäftsfähigkeit, Gewalt, Polizei usw. 9. – 10. Schulstufe: Vertiefung der Themen Strafrecht vs. Verwaltungsrecht	
Methode	Kurze Impulsvorträge zu den einzelnen Themen mit Diskussion & Erfahrungsberichte im Plenum. Aufgrund der Vielzahl der Themen werden partizipativ die Interessen der Kinder und Jugendlichen abgefragt, um so einen spannenden und lehrreichen Workshop gestalten zu können.	
Dauer	Eine Unterrichtseinheit (7. und 8. Schulstufe) Zwei Unterrichtseinheiten (9. und 10. Schulstufe)	

3.8.7 Externe Vorträge

Auch im Bereich der Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der KiJa, über Kinderrechte und andere für Kinder und Jugendliche relevante Themen war die KiJa im Jahr 2024 verstärkt im Einsatz. Im Rahmen diverser Vortragstätigkeiten in der Volkshochschule, in großen Lehrbetrieben, im Vorarlberger Fußballverband aber auch in Gemeinden und diversen anderen Einrichtungen konnte die KiJa rund 1730 Personen mit ihren Anliegen und Informationen erreichen.

Vortragstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit:

	2023	2024
Teilnehmende	854	1733

Unter anderem durfte die KiJa in folgenden Einrichtungen/an folgenden Orten Vorträge zur Vorstellung der KiJa, zu den Kinderrechten und zum Kinderschutz halten:

- Vorarlberger Fußballverband (regelmäßig)
- Pädagogische Hochschule
- Kathi-Lampert-Schule
- Kinderhaus Kennelbach
- Bildungsdirektion
- Schulleitungen aller Mittelschulen
- Schulleitungen der höheren Schulen
- Verschiedene Kindergärten in den Gemeinden
- Frauenfrühstück der Gemeinde Rankweil
- Jugendarbeiter:innen (Ausbildung)
- FAB (Ausbildung)
- Volkshochschule Götzis (mehrfach)
- Bürgermeister:innen mehrerer Gemeinden
- Leitung der Caritas und des ifs
- Vorarlberger Blasmusikverband
- Familienkrisendienst
- Schulen (Gymnasien, Mittelschulen)
- Stiftung Jupident
- Landeskrankenhäuser
- Koordinationsbüro der offenen Jugendarbeit
- Landes-Trachtenverband
- Landes-Feuerwehrverband
- etc.

3.9 Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen

Die KiJa arbeitete auch im vergangenen Jahr wieder mit diversen Einrichtungen, vor allem auf regionaler, nationaler und auch auf internationaler Ebene zusammen, welche sich für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Gerade die Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der anderen Bundesländer können wichtige Themen ressourcenschonend auf Bundesebene vorangetrieben werden.

3.9.1 IAGJ – Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen

Die Arbeitstagung für Jugendfragen fand im Jahr 2024 vom 10. bis zum 12. September in Basel statt. Daran nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus den Ländern Schweiz, Deutschland, Luxemburg, Niederlande und Österreich teil. An diesen drei Tagen wurde das Thema „Ansätze zur Stärkung einer rechthebasierten Kinder- und Jugendhilfe: Ombudsstellen, Vertretung- und Vertrauenspersonen, Aufsicht, Selbstorganisation“ behandelt. Aufgrund dieser Themenstellung durfte Christian Netzer die österreichische Delegation (Mag.a Martina Staffe-Hanacek – Leiterin Abt. VU/2 KJH des Bundeskanzleramtes, Mag.a Katharina Schmidt-Dengler – MA 11 der Stadt Wien, Mag. Georg Gruber – Amt d. Stadt Salzburg und Dr. Hubert Löffler – Dachverband der KJH-Einrichtungen) das System der Kinder- und Jugendanwaltschaften vorstellen und auch erfahren, wie andere Länder in diesen Bereichen tätig werden.

4. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

4.1 Statistische Übersicht

Insgesamt hat die KiJa im vergangenen Jahr 406 Einzelfälle und 63 Themen bearbeitet. Dies bedeutete im Einzelfallbereich eine Zunahme von 36 % im Vergleich zum Jahr 2023 bzw. sogar eine Steigerung von rund 79 % im Vergleich zu den Fallzahlen aus dem Jahre 2022.

	2022	2023	2024
Fallzahlen	227	300	406

In 111 der 406 Fälle (und somit in rund 27 %) erfolgte die Kontaktaufnahme mit der KiJa anonym. Die Quote der anonymen Meldungen ist gleichbleibend, da auch im Jahr 2023 rund ein Viertel der Klientinnen und Klienten ihren Namen nicht nennen wollten.

Obwohl die KiJa aufgrund des gesetzlichen Auftrags sowie der begrenzten und in vielen Bereichen fehlenden Erfahrungswerte grundsätzlich versucht in möglichst vielen Einzelfällen an zuständige Fachstellen zu vermitteln, zeigt sich in der täglichen Arbeit, dass diese Vorgehensweise nur bedingt möglich ist.

Wenn sich Klientinnen und Klienten an die KiJa wenden, haben sie in den meisten Fällen bereits einige Stellen ergebnislos kontaktiert oder sind mit dem Erreichten nicht zufrieden, weshalb der Hinweis auf weitere Einrichtungen nicht zielführend erscheint.

Aus diesem Grund wurden in rund 85 % der Einzelfälle auch Lösungen direkt durch die KiJa angestrebt, weshalb keine weitere Vermittlung erforderlich war.

Einzelthemen der Klientinnen und Klienten – nach Altersgruppen:

Die themenspezifische Auswertung der Statistikdaten in Verbindung mit den Altersgruppen zeigt auf, dass die Themenschwerpunkte in ganz unterschiedlichen Bereichen angesiedelt sind.

Rund 16 % der Fälle gelangten über die direkte Kontaktaufnahme durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Kinder- und Jugendanwaltschaft, 55 % über Erwachsene und mehr als 28 % über Einrichtungen. Unter Einrichtungen werden Systeme der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, des Bildungswesens aber auch sonstiger Sozialbereiche verstanden.

Während sich erwachsene Personen vorrangig mit Fragen und Themen aus den Bereichen Schule/Kindergarten/Spielgruppe und Obsorge/Kontaktrecht an die KiJa gewandt haben, stammten die häufigsten Anfragen von jungen Erwachsenen aus den Bereichen allgemeine Rechtsfragen und Unterhalt.

Die Zahlen bei den jungen Erwachsenen sind jedoch bislang nicht repräsentativ, da diese Fallanfragen nur im Rahmen von sonstigen Zuständigkeiten durch die KiJa mitbearbeitet werden konnten, dies aber künftig, aufgrund der erweiterten Zuständigkeit (junge Erwachsene können sich jetzt offiziell auch mit ihren Themen an die KiJa wenden) ebenfalls ein nicht zu vernachlässigender Teilbereich werden wird.

Jugendliche ab 14 bis zur Beendigung des 18. Lebensjahres haben sich vor allem mit Fragen zu Strafsachen, Obsorge und Kontaktrecht aber auch häufig zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe an das Team der KiJa gewandt.

Themen von Personen unter 14 Jahren werden häufig durch die Eltern oder andere Erwachsene eingebracht. In wenigen Einzelfällen haben sich Kinder mit Fragen zu Schulthemen aber auch zu Obsorge und Kontaktrecht bei der KiJa gemeldet.

Fallverteilungen nach meldenden Personen:

Meldende Personen	2023	2024
Einrichtung	*	115
Erwachsene	260	224
Junge Erwachsene	10	22
Jugendliche	17	39
Kinder	6	4

* 2023 nicht erhoben

Themenverteilung nach Altersgruppen:

Einrichtungen:

	2023	2024
Schule/Kindergarten/Spielgruppe	**	24
Obsorge/Kontaktrecht	**	23
Sonstige Rechtsfragen	**	20
Misshandlung/Vernachlässigung	**	19

** Anfragen von Einrichtungen wurden 2023 als Anfragen von „Erwachsenen“ erfasst

Erwachsene:

	2023	2024
Obsorge/Kontaktrecht	65	81
Schule/Kindergarten/Spielgruppe	71	51
Sonstige Rechtsfragen	35	21
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe	25	19

Junge Erwachsene:

	2023	2024
Sonstige Rechtsfragen	3	6
Unterhalt	2	5
Strafsachen	1	3
Finanzielles	0	2

Jugendliche:

	2023	2024
Strafsachen	5	7
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe	0	7
Obsorge/Kontaktrecht	7	6
Sonstige Rechtsfragen	5	5

Kinder:

	2023	2024
Schule/Kindergarten/Spielgr.	0	2
Obsorge/Kontaktrecht	1	1

5. Inhaltliche Schwerpunkte

5.1 Kinder- und Jugendbeteiligung in Gemeinden – Bericht und Ergebnisse

5.1.1 Monitoring Jugendbeteiligung Landesweit

Auf Initiative des Vorarlberger Landtags wurde mit Jugendlichen und mit Jugendeinrichtungen ein Rahmenkonzept zur Stärkung landesweiter Jugendbeteiligung erarbeitet. Ziel des Konzeptes ist es, allen Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, ihre Mitspracherechte auf Landesebene zu verwirklichen.

Mitspracherechte

Das Kinder- und Jugendgesetz Vorarlberg räumt Jugendlichen unter anderem Mitspracherechte in Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben des Landes, die sie besonders betreffen, ein. Die Klärung, inwiefern Jugendliche von einer Themenstellung der Landesentwicklung besonders betroffen sind und wie angemessene Mitsprachemöglichkeiten geschaffen werden, wird durch die KiJa und das Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung (FEB/Land Vorarlberg) unterstützt.

Unter Partizipation versteht man die aktive Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen, unter anderem auch an politischen Entscheidungen. Kinder und Jugendliche haben das Recht, in Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden. Das Recht auf Partizipation zählt zu einem der kinderrechtlichen Grundprinzipien. Gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention und gemäß Artikel 24 der europäischen Grundrechtecharta haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Beteiligung und darauf, ihre Meinung in allen Angelegenheiten zu äußern, welche sie betreffen. Die Bedeutung der Partizipation wird durch den Umstand verstärkt, dass diese im Jahr 2011 auch in Artikel 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern verankert wurde.

5.1.2 Bericht durch Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die KiJa berichtet jährlich an den Landtag und an die Landesregierung, inwiefern jungen Menschen in sie besonders betreffenden Angelegenheiten der Landesentwicklung angemessene Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt wurden. Dieser Bericht wird durch Empfehlungen ergänzt, in welchen bevorstehenden Vorhaben der Landesentwicklung Jugendlichen und jungen Erwachsenen Mitsprache ermöglicht werden sollte.

Rückmeldung des Büros für Freiwilliges Engagement und Beteiligung (FEB):

Das FEB hat sich zum Ziel gesetzt, in den Jahren 2023 und 2024 das entwickelte Rahmenkonzept zu erproben und die gemachten Erfahrungen mit Jugendlichen zu reflektieren. Daraus werden Empfehlungen an den Landtag formuliert, wie die landesweite Beteiligung von Jugendlichen weiter gestärkt und umgesetzt werden kann.

Daraus abgeleitet konnten bereits folgende Schritte gesetzt werden:

Bereich Mitbestimmung

Nachdem das Format Schüler*innenhaushalt im Schuljahr 2022/2023 an zwei Pilotschulen erfolgreich umgesetzt wurde, fand im Frühjahr 2024 eine Ausschreibung für Mittelschulen statt. Im aktuellen Schuljahr 2024/2025 wird das Format an fünf Mittelschulen durchgeführt. Die nächste Ausschreibung dazu ist im Mai 2025 vorgesehen.

Bereich Konsultation

Der Tätigkeitsbericht 2022 beinhaltet die genannten Themenstellungen für Jugendbeteiligung, welche der KiJa im Zuge einer Anfrage durch die Landesregierung mitgeteilt wurden. Im Zuge dieser Vorhaben wird Jugendbeteiligung durch die Fachabteilungen mit Unterstützung des Büros für Freiwilliges Engagement und Beteiligung (FEB) angestrebt bzw. durch die KiJa empfohlen. Dieser gestartete Prozess wird 2025 fortgeführt.

Bereich Information

Das Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung (FEB), als zuständige Landesabteilung, bemüht sich, durch verstärkte Kommunikation die Bedeutung der Einbindung von Jugendlichen in Fragen der Landesentwicklung hervorzuheben und gleichzeitig über bestehende Beteiligungsinstrumente sowie Unterstützungsangebote zu informieren.

Generelle Einschätzung der KiJa:

Erfreulicherweise wurden laut den Rückmeldungen der einzelnen Abteilungen des Amtes der Landesregierung im Jahr 2024 mehr Projekte unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt, als dies noch im Jahr zuvor geplant war.

Dabei ist festzustellen, dass es ein unterschiedliches Verständnis hinsichtlich der Begriffe Beteiligung und Mitsprache gibt. Einige der in weiterer Folge angeführten Projekte setzen den Grundsatz der Beteiligung vollinhaltlich um, manche ermöglichen eine umfassende Mitsprache und andere wurden für junge Menschen gemacht, ohne diese jedoch tatsächlich zu beteiligen.

Unbeschadet dieser unterschiedlichen Interpretationen der Mitsprache ist weiterhin ein positiver Trend festzustellen.

Während für das Jahr 2023 lediglich 7 geplante Jugendbeteiligungsprojekte der KiJa gemeldet wurden, wurden 11 Projekte im Jahr 2023 durchgeführt bzw. zumindest begonnen. Die Anzahl der rückgemeldeten Projekte konnte im Jahr 2024 dann auf 16 Stück gesteigert werden, was auch wieder deutlich macht, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen von Projekterstellungen und -umsetzungen deutlich mehr mitgedacht werden und somit auch der Fokus vermehrt auf die Partizipation von jungen Menschen gerichtet wird.

Beteiligung 2024

Titel	Abteilung	Projektleitung	Zeitraum	Anmerkungen
Unterschiedliche Beteiligungsprozesse	Büro für Freiwilligen Engagement und Beteiligung (FEB)	Mag. Michael Lederer	2023/24	Bürgerrat „Schulen für die Kinder und Jugendlichen unserer Zeit“: Veranstaltung „Jugendbeteiligung im Fokus: Impulse und praktische Einblicke“; drei landesweite Jugendbeteiligungsprojekte weiterentwickelt; Beteiligungsprozess zur Zukunft Großes Walsertal; erstmalige Durchführung Bürgerinnenbudget mit Beteiligung von Kinder und Jugendlichen
Impulsprogramm „Inklusion“	Büro für Freiwilligen Engagement und Beteiligung (FEB)	DI Christoph Kutzer	2023/24	Impulsprogramm wurde mit Beteiligung Kinder- und Jugendbeirat entwickelt und umgesetzt. Für die Impulsaktion zum Thema Inklusion wurde die Junge Halle im Rahmen der Dornbirner Messe genutzt, um Jugendlichen eine Möglichkeit zur Selbsterfahrung in den Bereichen Mobilität, Seh- und Hörbeeinträchtigung zu bieten.
Weiterentwicklung und Umsetzung Tierschutzstrategie	Abt. Inneres und Sicherheit (Ia)	Mag. Martina Schönherr	2023/24	Projekte im Rahmen der Tierschutzstrategie wurden erfolgreich umgesetzt. Tierschutzbildung ist elementarer Bestandteil der Jugend- und Erwachsenenbildung. Mit der VHS Götzis und dem Tierschutzverein „Tierschutz macht Schule“ wurden unterschiedliche Tierschutz-Bildungsprogramme durchgeführt (zB. Kindgerechtes Tierschutzwissen, Hundegestützte Pädagogik – Schulhund, Hundesicher verstehen)
Students Teach Students	Bildungsdirektion für Vorarlberg	Dr. Heiko Richter	2023/24	Wird an den Schulen in Vorarlberg flächendeckend angeboten. Im Schuljahr 2023/24 haben 76 Schüler:innen teilgenommen.
Unterschiedliche Projekte für Jugendliche	Abt. Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)	Ing. Thomas Müller	2023/24	Im Rahmen der Regelförderung von Jugendprojekten ist eine Beteiligung der Zielgruppe erforderlich (sowohl bei der Offenen Jugendarbeit als auch bei der verbandlichen Jugendarbeit)
Kunst- und Kulturlandschaft aus der Perspektive von Jugendlichen	Abt. Kunst und Kultur (IIc)	Dr. Winfried Nussbaumüller	2023/24	Kinder und Jugendliche werden z.B. adressiert, wenn es um Vorhaben und Projekte von Kulturvermittlung oder kultureller Bildung geht.
Rikki Schlauberger	Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)	Ing. Harald Feldmann	2024	Aktion für Kindergarten- und Schulkinder im Rahmen der Abfallbildungsarbeit des Landes

Level-V	Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)	Ing. Harald Feldmann	2023/24	Aktion für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Abfallbildungsarbeit des Landes
Weiterentwicklung und Umsetzung Landwirtschaftsstrategie	Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)	DI Wolfgang Burtcher	2023/24	Angebot an Jugendliche zur Mitsprachemöglichkeit
Blühende Straßen	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)	DI Martin Scheuermaier	2023/24	Blühende Straßen wurde bis 2022 jährlich angeboten, 2023/2024 wurde mit „Gut-Geh-Schule“ ein anderes Schulprojekt angeboten.
Gut-Geh-Schule	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)	DI Martin Scheuermaier	2023/24	Wurde im Rahmen eines Pilotprojektes mit der VS Bezau durchgeführt.
Selbstständig zur Schule	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)	DI Martin Scheuermaier	2023/24	Programm wurde 2023/24 ausgesetzt, Vorbereitungen für Fortführung 2024/25 laufen
Jugend & Gesundheit Dornbirner Jugendwerkstätten (DJW)	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)	Elmar Luger, MSc (Dornbirner Jugendwerkstätten)	2023/24	Ein Folgeprojekt zum Projekt 2023/2024 befindet sich in der Planungsphase
Schoolbiker	Abt. Straßenbau (VIIb)	Mag. Anna Schwerzler-Nigg	2023/24	2024 erfolgreich umgesetzt, 23 Schulen mit 280 Schulklassen waren beteiligt. 1614 Schüler:innen (3% mehr als im Vorjahr) haben 322.090 km eingetragen, das entspricht 56.817 Tonnen Co2 und 9,6 Mio. verbrannter Kilokalorien.
Speichenkobelde	Abt. Straßenbau (VIIb)	Mag. Anna Schwerzler-Nigg	2023/24	124 Kobolde waren im ganzen Land versteckt, über 1000 junge KoboldjägerInnen haben sie gesucht und gefunden.
Weiterentwicklung und Umsetzung Wasserwirtschaftsstrategie	Abt. Wasserwirtschaft (VIId)	DI Thomas Blank	2024	Angebot an Jugendliche zur Mitsprachemöglichkeit

Die für 2025 gemeldeten Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung bedeuten eine Steigerung der Anzahl im Vergleich zum Jahr 2024. Es ist klar erkennbar, dass sich die Landesverwaltung neuerlich intensiver mit diesem Thema auseinandergesetzt und es im Rahmen der Jahresplanung entsprechend berücksichtigt hat.

Kinder- und Jugendbeteiligung – Vorhaben 2025

Titel	Abteilung	Projektleitung	Zeitraum	Anmerkungen
Gesetzesvorhaben	Abt. Gesetzgebung (PrsG)	Dr. Matthias Germann	2025	Im Zuge der allgemeinen Begutachtung zu Gesetzesvorhaben können auch von Kinder- und Jugendseite Inputs erfolgen. Diese Inputs werden in der Regierungsvorlage bzw. im Bericht an den Landtag berücksichtigt. Jeder Bericht zu einer Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz enthält (kurze) Ausführungen zu den Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.
aha plus	Büro für Freiwilligen Engagement und Beteiligung (FEB)	DI Christoph Kutzer	2025	Jugend-Engagement-Plattform „aha plus“ verstärkt nutzen, Unterstützung in der Entwicklung von Jugendbeteiligungs- Prozessen
Unterschiedliche Beteiligungsprozesse	Büro für Freiwilligen Engagement und Beteiligung (FEB)	Mag. Michae Lederer	2025	
Unterschiedliche Projekte für Jugendliche	Abt. Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)	Ing. Thomas Müller, MAS	2025	Im Rahmen der Regelförderung von Jugendprojekten ist eine Beteiligung der Zielgruppe erforderlich (sowohl bei der Offenen Jugendarbeit als auch bei der verbandlichen Jugendarbeit)
Nachbesprechung SchülerInnenparlament	Bildungsdirektion für Vorarlberg	Mag. Tatjana Starchl	2025	Vorstellung aller Anträge durch Vorsitzende des SchülerInnenparlaments bei Bildungslandesrätin, anschl. Vorstellung von 3 Beschlüssen im Kultur- und Bildungsausschuss des Landtags.
Students Teach Students	Bildungsdirektion für Vorarlberg	Dr. Bernd Juen	2025	Ermöglicht Schüler:innen den LehrerInnenberuf kennen zu lernen; mittels Feedbackbogen besteht die Möglichkeit zur Rückmeldungen – fließen in das Projekt „Arbeitsplatz Schule“ ein.
Kunst- und Kulturlandschaft aus der Perspektive von Jugendlichen	Abt. Kunst und Kultur (IIc)	Mag. Claudia Voit, M.A.	2025	Kinder und Jugendliche werden z.B. adressiert, wenn es um Vorhaben und Projekte von Kulturvermittlung oder kultureller Bildung geht.
Bewegungs-/ Gesundheitsangebote für Kinder und Jugendliche	Sportreferat (IVb)	Mag. Lukas Schratenthaler	2025/26	Konzeption von Programmen mit und für Jugendliche zur Motivation für Bewegung und gesunder Lebensweise
Jugendgesundheitskonferenzen in Vorarlberg	Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd)	Mag. Anita Häfele	2025–28	Pro Jahr ist eine Jugendgesundheitskonferenz mit je 250 Jugendlichen geplant um gesundheitliche Themen mit Jugendlichen zu erarbeiten. Parallel dazu werden partizipativ Projekte entwickelt, die sich auf die Förderung der psychischen Gesundheit fokussieren sollen.

Moordetektive – Citizen Science Projekt mit Schulkindern	Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)	Magdalena Fink	2024–26	Aktion für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Naturschutz-Bildungsarbeit des Landes
Weiterentwicklung und Umsetzung Waldstrategie	Abt. Forstwesen (Vc)	DI Stephan Philipp	2025	Aktionen für Kindergarten- und Schulkinder im Rahmen der Waldpädagogik
Rikki Schlauberger	Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)	Ing. Harald Feldmann	2025	Aktion für Kindergarten- und Schulkinder im Rahmen der Abfallbildungsarbeit des Landes
Level-V	Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)	Ing. Harald Feldmann	2025	Aktion für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Abfallbildungsarbeit des Landes
Weiterentwicklung und Umsetzung Landwirtschaftsstrategie	Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)	DI Wolfgang Burt-scher	2025	Angebot an Jugendliche zur Mitsprachemöglichkeit
Jugend & Gesundheit – Folgeprojekt	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)	Elmar Luger, MSc (Dornbirner Jugendwerkstätten)	2025	Folgeprojekt geplant
Selbstständig zur Schule	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)	DI Martin Scheuermaier	2024/25	Vorbereitungen für Fortführung 2024/25 laufen
Gut-Geh-Schule	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)	DI Martin Scheuermaier	2025	Projektfortführung geplant
Schoolbiker	Abt. Straßenbau (VIIb)	Mag. Anna Schwerzler-Nigg	2024/25	Projektfortführung geplant
Speichenkobelde	Abt. Straßenbau (VIIb)	Mag. Anna Schwerzler-Nigg	2025	Projektfortführung geplant
Weiterentwicklung und Umsetzung Wasserwirtschaftsstrategie	Abt. Wasserwirtschaft (VIId)	DI Thomas Blank	2025	Angebot an Jugendliche zur Mitsprachemöglichkeit

5.1.3 Empfehlungen

Trotz der steigenden Anzahl an rückgemeldeten Projekte zeigt sich ein gewisser Definitionsbedarf hinsichtlich der zu erfüllenden Kriterien von Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten. Die Projekte sollten nicht nur für Jugendliche, sondern vor allem mit Jugendlichen erstellt bzw. durchgeführt werden.

Zusammen mit dem FEB werden aktuell Überlegungen angestellt, wie das Thema der Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend erklärt werden sollte und wie die Landesverwaltung in allen Teilbereichen bei der Projekterstellung und –umsetzung in diesem Themenfeld besser unterstützt werden könnte.

5.2 Mystery Shopping

5.2.1 Grundsätzliches

Das Instrument der Testkäufe hat sich als eine sehr wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention erwiesen. Dies wird auch durch internationale Studien (z.B. in der Schweiz – „Alkoholtstkäufe, Praxishandbuch für Kantone und NGOs“) belegt. Es dient einerseits der Sensibilisierung der Verkaufsstellen und des Verkaufspersonals, der breiten Öffentlichkeit, sowie der Jugendlichen und deren Eltern. Andererseits ist es auch ein sehr geeignetes Instrument der Qualitätssicherung.

Die von 2004 bis 2024 gemachten Erfahrungen bzw. die Ergebnisse der 7.281 Testkäufe in Vorarlberg zeigen auf:

- Mystery Shopping ist eine erwiesenen wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention.
- Mit 6.412 Testkäufen im Bereich Alkohol konnte die Abgabequote im Beobachtungszeitraum von ursprünglich 70 – 80 % (in den Jahren 2004 und 2005) auf durchschnittliche Werte um 25 % – im Jahr 2019 mit einer Abgabequote bei Alkohol von 13,14 % sogar erstmals auf unter 15 % – gesenkt werden. In den Corona-Jahren 2021 bzw. 2022 erhöhte sich die Abgabequote bei alkoholischen Getränken jedoch wieder auf beinahe 32 % im Jahr 2021 bzw. 43 % im Jahr 2022. Nach einer wieder erfreulicheren Abgabenuote von 22,05 % im Jahr 2023 erhöhte sich die Abgabe im abgelaufenen Berichtsjahr wieder leicht auf 26,22 %.
- Interessanterweise wurde auch 2024 bei vielen Testkäufen ein entsprechender Altersnachweis verlangt und auch vorgelegt, das Alter wurde jedoch falsch berechnet! Dies ist umso mehr verwunderlich, als die Testpersonen weit unter 16 Jahren alt waren (maximal 15 Jahre), jedoch alkoholische Getränke erwarben, welche erst ab 18 Jahren erlaubt sind (Spirituosen, gebrannter Alkohol: Wodka usw.). Wir führen diesen Missstand vor allem auf eine unzureichende Schulung und Vorbereitung des Kassenpersonals zurück. Es gibt sogar Apps zur Hilfe beim Berechnen des Alters!
- Seit Sommer 2016 wurde in insgesamt 869 Testkäufen auch die Abgabe von Nikotinprodukten an unter 18-jährige Jugendliche mittels Testkäufen überprüft. Die Abgabequote konnte von über 66 % (2016) auf ca. 38 % (2017) und 24 % (2018) gesenkt werden. In den Jahren 2020 und 2021 stieg die Abgabequote jedoch jeweils auf über 33,33 % bzw. 34,71 % an. Auch 2022 war wiederum ein leichter Anstieg auf 35,11 % zu verzeichnen. 2023 konnte die Abgabenuote erfreulicherweise wieder gesenkt werden auf 13,19 % und im Berichtsjahr 2024 konnte sogar ein neuer Tiefststand von 9,09 % erreicht werden!
- Auch 2024 wurde wieder ein besonderes Augenmerk auf die Abgabe von Nikotinbeuteln wie „Skruf“ oder „Velo“ gelegt. Bei 44 Testkäufen wurde die Abgabe von Nikotinbeuteln geprüft, wobei in 4 Fällen Nikotinbeutel abgegeben wurden.
- Die konsequente Weiterführung der Testkäufe ist essentiell, um die Abgabe an nicht berechnigte Jugendliche wieder zu verringern und den Jugendschutz und die Verantwortlichkeit der Verkaufsstellen in den Fokus zu rücken.
- Nur die gezielte Durchführung von Mystery Shopping über einen längeren Zeitraum – als integraler Bestandteil umfassender Präventionsmaßnahmen im Alkohol- und Tabak/Nikotinbereich – liefert nachhaltige Ergebnisse.
- Betriebe, welche wiederholt gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen, sollten zur Anzeige gebracht werden.

Die für die Testkäufe notwendigen finanziellen Mittel werden durch das Land Vorarlberg (Abteilungen Ia und IVa) zur Verfügung gestellt.

Die Koordination und Beauftragung durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft bzw. die operative Durchführung durch die SUPRO – Gesundheitsförderung und Prävention, haben sich ebenfalls bewährt, da damit einerseits die Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist, andererseits die Interessen und Rechte der Jugendlichen gewahrt werden.

5.2.2 Ziele der Testkäufe

- Sensibilisierung von Verkaufsstellen zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken, aber auch von Tabak- bzw. Nikotinwaren
- Änderung der Abgabep Praxis und Schaffung eines neuen Bewusstseins für den Jugendschutz bei allen Beteiligten
- Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Produkten und Tabak/Nikotinprodukten für Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren
- Eltern und Gemeinden haben Vertrauen in den Vorarlberger Handel und die Gastronomie in Bezug auf die Abgabe von Alkohol und Nikotin an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren
- Systematische Erfassung, Dokumentation und Evaluation der Ergebnisse im Sinne der Qualitätssicherung und als Steuerungsinstrument

5.2.3 Ergebnisse 2024

Alkoholische Produkte

Handel/Tankstellen

Im Jahr 2024 wurden im Bereich Handel und Tankstellen insgesamt 164 Alkohol-Testkäufe durchgeführt. Die Phasen der Testkäufe waren über das gesamte Jahr verteilt, wobei oft auch auf Ferienzeiten der jugendlichen Tester:innen geachtet werden musste.

Bei diesen 164 Testkäufen haben die Jugendlichen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren in 43 Fällen (26,22 %) gebrannte alkoholische Getränke (dürfen nach dem Kinder- und Jugendgesetz erst ab 18 Jahren abgegeben werden) erhalten. In 121 Fällen (73,78 %) haben die Jugendlichen die alkoholischen Getränke nicht erhalten und die Verkäufer:innen bzw. Mitarbeiter:innen haben im Sinne des Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetzes gehandelt.

Ergebnisse – Alkohol Testkäufe Sensibilisierung

Testergebnisse nach Bezirken

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Bregenz	10	0	0%	10	100%
Dornbirn	24	4	16,67%	20	83,33%
Feldkirch	81	25	30,86%	56	69,14%
Bludenz	34	7	20,59%	27	79,41%
Bregenzerwald	15	7	46,67%	8	53,33%
Gesamt	164	43	26,22%	121	73,78%

Testergebnisse nach Bereichen

Bereich	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Handel	131	35	27,07%	96	72,93%
Tankstellen	34	9	26,47%	25	73,53%

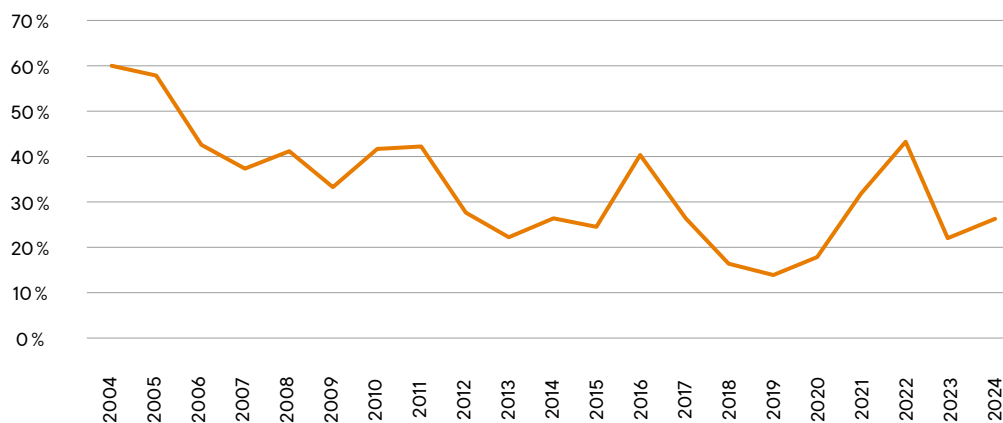
Bis vor drei Jahren konnte die Abgabequote durchwegs kontinuierlich (mit kleinen Ausreißern) gesenkt werden. In den Jahren 2018 (16,11 %), 2019 (13,14 %) und 2020 (18,87 %) sogar auf einen

Wert unter 20 %. Nach kurzen Ausreißern in den wohl nicht repräsentativen Corona-Jahren 2021 und 2022 auf 31,73 % bzw. 42,69 % sank im Jahr 2023 die Abgabequote wieder auf 22,05 %. Ein leichter Anstieg im Berichtsjahr 2024 auf 26,22 % musste verzeichnet werden. Besonders hervorzuheben ist auch die Tatsache, dass sich die in früheren Jahren eher schlecht abscheidenden Tankstellen in den letzten Jahren positiv entwickelt haben. Nach dem besten Ergebnis 2023 mit 15,28 % Abgabe von Spirituosen an Minderjährige ist der Wert 2024 wieder auf 26,47 % angestiegen.

Der Überblick über die Jahre 2004 bis 2024 ergibt folgendes Ergebnis bei Alkohol-Testkäufen:

Jahr	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Ø 2004	280	168	60,00 %	112	40,00 %
Ø 2005	716	410	57,26 %	306	42,74 %
Ø 2006	1017	430	42,28 %	587	57,72 %
Ø 2007	833	325	39,02 %	508	60,98 %
Ø 2008	456	186	40,79 %	270	59,21 %
Ø 2009	142	46	32,39 %	96	67,61 %
Ø 2010	73	30	41,10 %	43	58,90 %
Ø 2011	262	108	41,22 %	154	58,78 %
Ø 2012	340	96	28,24 %	244	71,76 %
Ø 2013	180	40	22,22 %	140	77,78 %
Ø 2014	180	47	26,11 %	133	73,89 %
Ø 2015	181	46	25,41 %	135	74,59 %
Ø 2016	180	72	40,00 %	108	60,00 %
Ø 2017	181	49	27,07 %	132	72,93 %
Ø 2018	180	29	16,11 %	151	83,89 %
Ø 2019	175	23	13,14 %	152	86,86 %
Ø 2020	113	20	17,70 %	93	82,30 %
Ø 2021	359	114	31,75 %	245	68,25 %
Ø 2022	253	108	42,69 %	145	57,31 %
Ø 2023	254	56	22,05 %	195	77,95 %
Ø 2024	164	43	26,22 %	121	73,78 %

Abgabe Alkohol

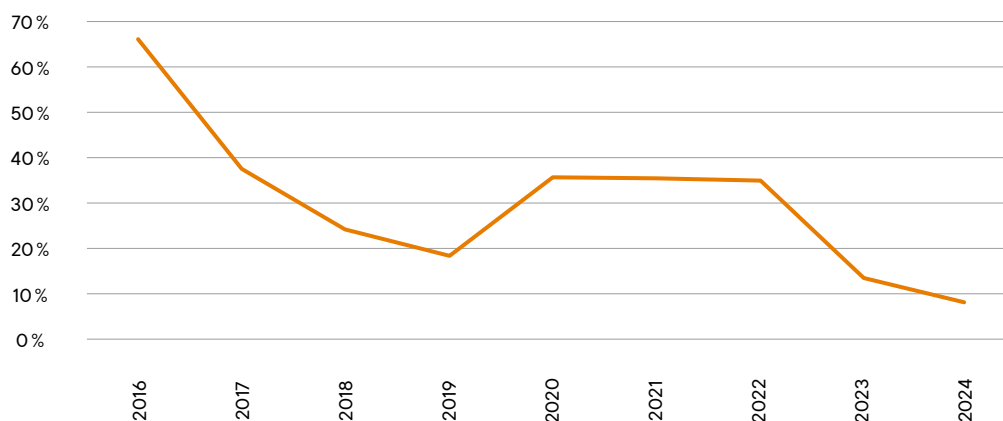


Tabak- und Nikotinprodukte

Zusätzlich zu den Alkoholtstkäufen werden seit 2016 auch Testkäufe in Hinblick auf den Verkauf von Tabak- bzw. Nikotinprodukten durchgeführt. Diese Tests erfolgten in Trafiken und Kiosken sowie in wenigen Fällen im Lebensmittelhandel. Bei insgesamt 44 Testkäufen wurde in 4 Fällen Tabak- bzw. Nikotinprodukte an nicht berechnigte Jugendliche abgegeben. Dies entspricht einer Abgabequote von 9,09%. **Damit liegt die Abgabequote nach 2023 auf dem tiefsten Wert seit Testbeginn 2016!** Bei allen Tests wurden in den Trafiken tabakfreie Nikotinbeutel verlangt.

Tabak	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Ø 2016	95	63	66,32%	32	33,68%
Ø 2017	96	37	38,54%	59	61,46%
Ø 2018	100	24	24,00%	76	76,00%
Ø 2019	104	20	19,23%	84	80,77%
Ø 2020	64	23	35,94%	41	64,06%
Ø 2021	273	98	35,90%	175	64,10%
Ø 2022	94	33	35,11%	61	64,89%
Ø 2023	91	12	13,19%	79	86,81%
Ø 2024	44	4	9,09%	40	90,91%

Abgabe Nikotin



5.2.4 Resümee und Ausblick

Aufgrund der nicht zufriedenstellenden und in manchen Bereichen „katastrophalen“ Ergebnissen der Testkäufe 2021 und 2022 wurden in enger Abstimmung mit der Abteilung Ia des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und dem Kinder- und Jugendanwalt beschlossen, die bisher getesteten Betriebe in einem von der SUPRO ausgesandten Schreiben auf die schlechten Ergebnisse aufmerksam zu machen und an die Verantwortlichen zu appellieren, den Jugendschutz wieder ernst zu nehmen. Gleichzeitig wurde kommuniziert, dass bei den Verfehlungen weniger tolerant gehandelt wird und dass fehlbare Betriebe bereits nach der 2. Übertretung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht werden. Untenstehend der exakte Wortlaut des Schreibens:

„Wir bitten die fehlbaren Betriebe daher eindringlich, wieder mehr Verantwortung zu übernehmen, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten und an nicht berechnigte Jugendliche keine alkoholischen Getränke bzw. Nikotin- und Tabakprodukte abzugeben. In den letzten Jahren wurden von der Kinder- und Jugendanwaltschaft nur vereinzelte Betriebe nach mehrmaligen Fehlverhalten bei den Bezirkshauptmannschaften zur Anzeige gebracht. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir im Jahr 2023 vermehrt Testkäufe durchführen werden und behalten uns vor, fehlbare Betriebe bereits nach der 2. Übertretung des Jugendgesetzes zur Anzeige zu bringen.“

Die Ergebnisse 2024 zeigen zumindest im Bereich der Abgabe von Nikotinprodukten wieder auf, dass diese Maßnahmen Wirkung gezeigt haben und eine Trendumkehr bestätigt werden konnte. Im Bereich der Alkoholabgabe an Jugendliche gibt es weiterhin Handlungsbedarf. Zu diesem Zweck wird die KiJa in den nächsten Wochen und Monaten mit einzelnen Handelsketten Gespräche führen, damit die Abgabenquote in diesem Bereich im Jahr 2025 deutlich gesenkt werden kann.

5.3 Ombudsstelle für fremdunterbrachte Kinder und Jugendliche

Im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 konnte auch die Anzahl der abgehaltenen Sprechstunden bzw. der durchgeführten Besuche im Rahmen der Ombudsstelle für fremdunterbrachte Kinder und Jugendliche in Vorarlberg im Jahr 2024 weiter gesteigert werden.

	2023	2024
Sprechstunden	24	30
Erreichte Kinder	106	109

Im Rahmen von 30 Sprechstunden vor Ort in den jeweiligen Einrichtungen konnten 109 Kinder und Jugendliche erreicht werden bzw. haben diese das Angebot direkt in Anspruch genommen.

Die Sprechstunden konnten vor allem in Kooperation mit der Stiftung Jupident, den beiden Wohngemeinschaften des SOS-Kinderdorfs, der ifs Wohngemeinschaft, der PAEDAKOOP in Schlins und Feldkirch und Teilen des Vorarlberger Kinderdorfs durchgeführt werden.

Übersicht der einzelnen Besuche in den Gruppen und Wohngemeinschaften und der Anzahl der Gespräche mit Kindern und Jugendlichen:

	2023	2024
Jupident	3	2
SOS-WG Dornbirn	4	25
SOS-WG Bregenz	2	9
PAEDAKOOP Schlins	3	4
PAEDAKOOP Tosters	3	9
Auffanggruppe Voki	6	38
Ifs WG Dornbirn	4	8
Voki – Lochau	4	10

Paedakoop in Schlins und Tosters

Im Jahr 2024 besuchte die Vertrauensperson der KiJa jeweils 3x die beiden Paedakoop-WGs in Tosters und Schlins. Thema Nr. 1 in den Sprechstunden war eindeutig die Handynutzung. Die diesbezüglichen Fragen reichten von der empfohlenen Nutzungsdauer über die zulässigen Inhalte bis hin zu den erlaubten Kontrollmechanismen. Auf Wunsch einer WG erfolgte für die jugendlichen Bewohner:innen auch eine konkrete und detaillierte Aufklärung über den Straftatbestand Cybermobbing anhand der für den Mobbing-Workshop der KiJa vorgesehenen PowerPoint-Präsentation. Die Achtung der Privatsphäre war aber den jungen Menschen nicht nur im digitalen Bereich sehr wichtig. Wert legten sie insbesondere auch auf den Schutz der Privatsphäre im Zuge von z.B. Zimmerkontrollen sowie den Datenschutz beim Austausch der WG mit der Schule oder anderen Stakeholdern und holten sich diesbezüglich bei der Vertrauensperson entsprechende Informationen ein. Von Interesse waren auch wiederholt die Rechte nach dem Kinder- und Jugendschutzgesetz (z.B. Ausgehzeiten), die Persönlichkeitsrechte (z.B. Aussehen) sowie strafrechtliche Bestimmungen. In einem Fall ging es außerdem darum, auch den zweiten Elternteil kennenzulernen. Die KiJa war 2024 in den Paedakoop-WGs hauptsächlich informierend und beratend tätig, das ein oder andere Mal war aber auch eine Vermittlung zwischen den jungen Bewohner:innen und Betreuer:innen erwünscht.

Vorarlberger Kinderdorf

Die Sprechstunden im Vorarlberger Kinderdorf finden derzeit in der Außengruppe Lochau sowie in der Auffanggruppe statt. Aufgrund des jungen Alters der Bewohner:innen werden die Gespräche in monatlichen Intervallen geführt, um eine stabile Beziehung zu den Kindern aufzubauen. Durch den Einsatz von Bilderbüchern und Spielen konnte die pädagogische KiJa-Mitarbeiterin schnell Kontakt zu den Kindern herstellen. Dabei ergaben sich viele Gespräche über das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft sowie über das Jugendschutzgesetz.

Da sich die Kontakte in der Außengruppe Lochau bereits gut etabliert haben, wurde das Angebot nun auf die Auffanggruppe ausgeweitet. Diese stellt jedoch eine besondere Herausforderung dar: Kinder dürfen hier maximal drei Monate verbleiben, wodurch es zu häufigen Wechseln kommt. Dennoch wird das Angebot überdurchschnittlich gut angenommen, da sich die Kinder in dieser Phase oft in einer emotional herausfordernden Situation befinden. Häufig sind die Maßnahmen

der Kinder- und Jugendhilfe (KJH), einschließlich der Inobhutnahme, zentrale Themen – in einem Einzelfall verlief diese leider äußerst problematisch und erforderte polizeiliche Unterstützung. Auch Zukunftsperspektiven und das Jugendschutzgesetz werden intensiv besprochen. Gerade in der Auffanggruppe erachten wir die Ombudsstelle als besonders wertvoll. In dieser vulnerablen Phase erleben die Kinder und Jugendliche, dass sie Unterstützung erhalten – unabhängig davon, wie ihr weiterer Weg aussieht. Ob sie zu ihrer Familie zurückkehren, in eine Pflegefamilie vermittelt oder in einer Einrichtung untergebracht werden: Sie wissen, dass sie jederzeit auf unsere Hilfe zählen können.

Stiftung Jupident

In der Stiftung Jupident fanden und finden die Sprechstunden regelmäßig in Schlins im neu gestalteten Besuchs- bzw. Mehrzweckraum statt. Darin gibt es diverse Spielmöglichkeiten aber auch eine große Sofalandschaft und andere Sitzmöglichkeiten, welche eine ungezwungene Atmosphäre fördern und es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, die räumliche Distanz im Rahmen der Gespräche selbst zu wählen.

Viele der Kinder und Jugendlichen nehmen die Sprechstunden wahr um einfach die Kinder- und Jugendanwaltschaft kennen zu lernen und von eigenen Erlebnissen zu berichten, ohne dabei konkrete Themen oder Fragen zu nennen. Dieser oft langsame Vertrauensaufbau ist für die weitere Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen unerlässlich.

Markus Müller vom psychologischen Fachdienst organisiert die Sprechstunden vor Ort in perfekter Weise, weshalb die Termine auch mittels Plakaten in der Einrichtung ausgehängt aber auch die Kinder und Jugendlichen immer wieder persönlich durch die Mitarbeitenden der Stiftung Jupident darauf hingewiesen werden.

SOS-Kinderdorf

Die Treffen mit den Jugendlichen und dem Kinder- und Jugendanwalt in den Wohngemeinschaften des SOS-Kinderdorfs in Dornbirn und Bregenz fanden immer ohne Beisein des Betreuungspersonals statt bzw. kamen die Betreuungspersonen hinzu, wenn es konkrete Themen zu besprechen und klären gab.

Gestartet wurden die Gespräche immer mit der gesamten Gruppe, um allgemeine Themen besprechen und diskutieren zu können. Dabei wurden auch die Meinungen der Jugendlichen zu diversen Jugend- und Gesellschaftsthemen eingeholt und diskutiert.

An einem Abend konnte im Rahmen eines Spiels, an dem sich alle Jugendlichen beteiligt haben, die Kenntnisse innerhalb des Kinder- und Jugendschutzgesetzes aufgefrischt werden.

In einigen Fällen wurde von einzelnen Jugendlichen im Anschluss an die Gruppensitzung auch noch ein Vieraugengespräch gewünscht, um persönliche Themen ansprechen zu können.

Da viele der Jugendlichen mehrere Jahre in diesen beiden WGs leben, kennen diese das Angebot der Ombudsstelle bereits gut und bringen im Rahmen der Sprechstunden viele Themen ein bzw. melden sich auch direkt bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft mit diversen Fragen.

Die Terminvereinbarung und Zusammenarbeit mit den Teams der beiden Wohngemeinschaften des SOS-Kinderdorfs funktionierte reibungslos. Diese weisen innerhalb der Einrichtung bereits im Vorfeld mehrfach auf die anstehenden Sprechstunden hin, damit diese ihre Themen

entsprechend vorbereiten können. Die offenen Gespräche mit den Jugendlichen machten immer wieder die gesamte positive Einstellung der Einrichtungen gegenüber den Sprechstunden der KiJa deutlich.



(Adventskranz – Geschenk der Jugendlichen der SOS-WG Bregenz an die KiJa)

Institut für Sozialdienste (ifs)

Da die bisherigen Sprechstunden nicht an die Vertrauensperson gebunden waren, haben wir uns intern aus Ressourcengründen für einen Wechsel der Vertrauensperson entschieden. Seit Jänner 2024 übernimmt Brigitte Thaler die regelmäßigen Sprechstunden in der ifs-WG in Dornbirn. Mit Patrick Trippl wurde vorab ein Gespräch geführt, um einen erfolgreichen Neustart der Sprechstunden zu erzielen. Wir haben vereinbart, vier Termine pro Jahr durchzuführen, um einen Puffer zu den drei festgelegten Terminen zu haben. Zeitlich haben wir uns darauf geeinigt, beim Gruppenabend um die Essenszeit anwesend zu sein.

Dies hat sich auch bewährt, da beim ersten Termin bereits drei Jugendliche zum Gespräch gekommen sind und einige rechtliche Anliegen vorgebracht haben. Diese konnten entweder direkt beantwortet oder über die Primärbetreuung die Antworten später rückgemeldet werden. Die weiteren Termine verliefen unterschiedlich. Daher wurde für das kommende Jahr 2025 vereinbart, dass die Sprechstunden vor das gemeinsame Abendessen gelegt werden, um eine höhere Anwesenheitszahl zu erreichen.

Durchgängig wird auch von Betreuerseite das Angebot der Sprechstunden als sehr positiv gewertet und als zusätzliche Unterstützung gesehen. Das erleichtert die Arbeit sehr.

6. Netzwerkarbeit und Gremien

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft war im Jahr 2024 unter anderem in folgenden Netzwerken und Gremien aktiv vertreten:

6.1 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs (STÄNKÖ)

Frühjahr 2024 – STÄNKÖ Kärnten

Im Frühjahr 2024 fand die STÄNKÖ aller österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften in Klagenfurt statt. Im Rahmen der Sitzungen erfolgte der Austausch über die aktuell häufig anfallenden inhaltlichen Themen.

Ein Themenschwerpunkt lag auf den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen, weshalb auch ein Austausch mit der Behindertenanwältin des Bundes, Frau Mag.a Christine Steger erfolgte. Im Verlauf der STÄNKÖ konnte das System der geplanten Chatberatung der KiJas konkretisiert und die Bereitschaftszeiten auf 17 bis 21 Uhr (von Montag bis Donnerstag) festgelegt werden. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen nach erfolgten Suspendierungen in Schulen und Kindergärten der einzelnen Bundesländer wurde diskutiert, bevor der regelmäßige Austausch mit der Kinder- und Jugendanwältin des Bundes, Frau Mag.a Alina Seel stattfand.

Herbst 2024 – STÄNKÖ Vorarlberg

Im Herbst 2024 fand die ständige Konferenz in Vorarlberg statt. Im Best Western Premier Central Hotel Leonhard in Feldkirch wurden zwei Tage lang aktuelle Kinder- und Jugendthemen besprochen, welche das gesamte Bundesgebiet betreffen.

Da die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters gesellschaftlich und politisch diskutiert wurde, haben sich die KiJas Erfahrungen anderer Länder angeschaut. Deshalb wurde Jakob Forrer, Jugendanwalt aus dem Kanton St. Gallen zur Vorstellung des Schweizer Jugendstrafrechts und der praktischen Erfahrungen eingeladen.

Daneben war auch wieder der Austausch mit der Kinder- und Jugendanwältin des Bundes ein wesentlicher Bestandteil der Sitzung.

Abschließend konnten sich die KiJas auf ein 10-Punkte-Paket einigen, welches in weiterer Folge an die Bundes- und Landespolitik übermittelt wurde.

Themen des 10-Punkte-Paktes:

1. Recht auf Schutz vor Gewalt
2. Recht auf Bildung
3. Recht auf Gesundheit: Fokus psychische Gesundheit
4. Recht auf Inklusion
5. Recht auf Entwicklung und Entfaltung: Fokus Kinderarmut
6. Recht auf Schutz und Fürsorge: Fokus Kinder- und Jugendhilfe
7. Recht auf ein Mindestalter im Strafverfahren / Kinderdelinquenz
8. Recht auf intakte Umwelt und Klima
9. Zugang zu den Kinderrechten verbessern
10. Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention

6.2 Fachgremium Grenzgängerinnen

Das Fachgremium Grenzgängerinnen stellt einen Zusammenschluss vieler Professionen aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Bildung und Soziales dar und soll Fachkräfte dabei unterstützen, im Rahmen der Fallsteuerung die besten Hilfsangebote wählen zu können. Neben der Suche nach den passgenauen Hilfen im jeweiligen Einzelfall, stellt das gemeinsame Lernen am jeweiligen Fall einen positiven Nebeneffekt dar.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in diesem Gremium vertreten, um ein besonderes Augenmerk auf die Rechte der Kinder zu richten.

Es wäre wünschenswert, wenn dieses Gremium mehr in Anspruch genommen werden würde, da es der einzige Rahmen ist, in dem Hilfen für Kinder und Jugendliche aus fast allen Blickwinkeln beleuchtet werden können.

6.3 Medienpädagogischer Stammtisch

Beim Medienpädagogischen Stammtisch handelt es sich um einen Zusammenschluss für regelmäßige informelle Austauschgespräche rund um den immer stärker in den Fokus rückenden Bereich der Medienpädagogik von Mitarbeitenden folgender Stellen:

- aha – Jugendinfo Vorarlberg
- Verein Amazone
- Bildungsdirektion Vorarlberg
- ifs Schulsozialarbeit
- koje – Offene Jugendarbeit Vorarlberg
- Lehre in Vorarlberg
- Koordinationsstelle Mobbing
- Bundespolizei – Kriminalprävention
- PINA
- SUPRO – Stiftung Maria Ebene
- Stadtbibliothek Dornbirn
- KiJa

Die Herausforderung der noch nicht in allen Lebensbereichen der jungen Menschen angekommene Medienpädagogik beschäftigt alle Einrichtungen, weshalb auch im vergangenen Jahr der Austausch zu diesen Themen aber auch die gemeinsamen Überlegungen, wie Eltern besser eingebunden werden können, überwogen haben.

6.4 Regionales Dialogforum Polizei

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt regelmäßig am zweimal im Jahr stattfindenden Regionalen Dialogforum teil, um sich mit Systempartnern auch über kinder- und jugendrelevante Themen mit Bezug zur Polizei auszutauschen.

6.5 Sonstige Arbeitsgruppen, Gremien, Vernetzungen

Die KiJa ist bemüht, an vielen Arbeitsgruppen teilzunehmen und in möglichst vielen Gremien vertreten zu sein, um das breite Spektrum des Kinder- und Jugendbereichs vollumfänglich erfassen und auch auf die regionalen Unterschiede entsprechend eingehen zu können. Zudem ist es wichtig, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in möglichst vielen Bereichen zu vertreten.

Mit dieser Haltung war die KiJa unter anderem auch in folgenden Bereichen vertreten bzw. haben entsprechende Vernetzungen mit folgenden Einrichtungen im Jahr 2024 stattgefunden:

- Krankenhäuser (Kinderschutzgruppen)
Bei Vorliegen schwieriger Kinderschutzfälle aber auch in Bezug auf kinderrechtliche Fragen steht die KiJa mit den Krankenhäusern, vor allem mit dem LKH Feldkirch und auch mit dem LKH Rankweil in einem engen Austausch.
- Austausch mit der Bildungsdirektion auf unterschiedlichen Ebenen
- Steuerungsgruppe „Gewalt und Mobbingprävention“
- Curriculum der Stiftung Jupident
Neue Mitarbeitende der Stiftung Jupident durchlaufen eine zusätzliche interne Ausbildung. Ein wesentlicher Bestandteil davon ist die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten. Zu diesem Zweck wird die KiJa regelmäßig zu solchen Aus- und Fortbildungen eingeladen.
- Bundespolizei auf unterschiedlichen Ebenen (Landespolizeidirektorin, Polizeiinspektionen, Landeskriminalamt)
- Olympiazentrum Vorarlberg
Sport ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens vieler Kinder und Jugendlicher. Gerade in Bezug auf die Verbesserung des allgemeinen Kinderschutzes im Sportbereich, steht die KiJa mit den Expertinnen und Experten des Olympiazentrums in regelmäßigem Austausch.
- Kinderbotschafter:innen/Jugendbotschafter:innen der Caritas
Mit den Kibos und Jubos fand im Jahr 2024 mehrfach ein Austausch statt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit konnte auch eine Plakatkampagne zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt werden, welche im Jahr 2025 auf die Vorarlberger Schulen ausgerollt werden soll. Die Plakate wurden von Jugendlichen zusammen mit den Caritas-Jugendbotschafter:innen im Rahmen eines EU-Projektes und in einer Kooperation mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut erstellt.
- Vorarlberger Plattform für Menschenrechte
Kinderrechte sind Menschenrechte! Aufgrund dieser Tatsache ist die KiJa seit vielen Jahren Teil der Plattform für Menschenrechte in Vorarlberg.
- Sicheres Vorarlberg
In diesem Bereich besteht seit dem Jahr 2023 eine Kooperation in mehreren Bereichen. Im Jahr 2024 durfte die KiJa einen Beitrag zu einem Ausbildungsvideo von „Sicheres Vorarlberg“ beisteuern und somit das Thema Kinderschutzkonzepte auch auf diesem Wege bewerben.
- Volksanwaltschaft des Landes
Aufgrund des Umstandes, dass viele Einzelfälle bei der Volksanwaltschaft und auch bei der KiJa einlangen und auch auf die Erfahrung der Volksanwaltschaft zurückgegriffen wird, findet ein regelmäßiger Austausch zu allgemeinem Themen bzw. bei Zustimmung der Klientinnen und Klienten auch zu Einzelfällen statt.
- und viele mehr ...

7. Kurzausblick 2025

Im Jahr 2025 wird die Kinder- und Jugendanwaltschaft aufgrund der zeitlichen Auslastung keine bestimmten Themenschwerpunkte verfolgen, sondern versuchen, die aktuellen Leistungen weiterhin auch in gewohnter Qualität anbieten zu können.

Im Bereich der Koordinierungs- und Kompetenzstelle wird sich zeigen, in welchem Umfang der Unterstützungsbedarf für die Erstellung der Kinderschutzkonzepte an Schulen sein wird und wie sich der Kinderschutz im Bereich der Sport- und Kulturvereine entwickeln kann. Daher wird die KiJa in diesem Bereich weiterhin äußerst flexibel auf die Anforderungen des Feldes reagieren müssen.

Die Meldestelle Safe Sport kann sich einer Ausbildungskampagne von 100%-Sport anschließen und eine Plakatkampagne soll die Bekanntheit dieser Meldestelle weiter steigern.

8. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

8.1 Allgemeines

Die unabhängige Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurde am 26.10.2010 bei der KiJa für Personen eingerichtet, welche als Kinder oder Jugendliche der Gewalt in öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgesetzt waren. Viele Betroffene haben sich seither gemeldet, um über ihre Erlebnisse in diesen Einrichtungen zu berichten.

In den zweimal jährlich stattfindenden Kommissionssitzungen wird über eine eventuelle Unterstützungszahlung, unter Berücksichtigung der Art, Dauer und Umfang der erlittenen Misshandlungen, beraten und dann der Vorarlberger Landesregierung in anonymisierter Form zur Kenntnis gebracht. Damit die Betroffenen das Erlebte besser aufarbeiten können, kann auf Wunsch das Angebot einer Psychotherapie in Anspruch genommen werden.

Die Opferschutzstelle bei der KiJa hat im vergangenen Jahr 13 Fälle bearbeitet, wobei es in diesen Fällen zu Unterstützungszahlungen in der Gesamthöhe von 19.500 Euro durch die Landesregierung gekommen ist. Der Zeitpunkt der Ereignisse reichten teilweise in die frühen 1950er-Jahre zurück, in Einzelfällen ereigneten sich die Misshandlungen aber auch noch nach 2000.

Der Opferschutzkommission gehörten 2024 folgende Personen an:

- Mag. Alexander Wolf (Vorsitzender)
- Dr. Reinhard Haller
- Dr. Franz Pflanzner
- Dr. Maria Feuerstein

8.2 Verfahrensablauf

Jede betroffene Person, welche sich bei der Opferschutzstelle des Landes meldet, entscheidet in weiterer Folge selbst, ob die Kommission mit dem von ihr vorgebrachten Fall tatsächlich befasst wird. Der Bericht der Opferschutzstelle (Clearingbericht) und ggf. die persönliche Stellungnahme der betroffenen Person bilden die Grundlage für die Behandlung durch die Kommission. Diese bewertet anhand der vorliegenden Unterlagen den Sachverhalt hinsichtlich Art, Dauer und Umfang der erlittenen Misshandlungen. Anhand dieser Kriterien können Unterstützungszahlungen vorgeschlagen werden.

Das Ergebnis der kommissionellen Bewertung wird als Empfehlung an die Vorarlberger Landesregierung übermittelt, ob und in welcher Höhe die betroffene Person finanziell Entschädigungen erhalten soll und/oder die Kosten einer benötigten psychotherapeutischen Hilfe getragen werden sollen.

Die Vorarlberger Landesregierung entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission über die Kostentragung bzw. über die finanzielle Entschädigung.

8.3 Übersicht/Statistik

Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/ Au-Rehmen	Jupident	Viktorsberg	Sonstige	Unterstützungs- zahlungen
1. Kommission 07.01.2011	10	1	0	1	1	235.000,00 €
2. Kommission 18.03.2011	11	2	1	0	0	150.500,00 €
3. Kommission 22.04.2011	9	3	0	0	2	167.500,00 €
4. Kommission 31.05.2011	11	1	0	1	0	135.000,00 €
5. Kommission 15.07.2011	11	1	0	0	1	99.000,00 €
6. Kommission 31.08.2011	1	2	0	0	1	60.000,00 €
7. Kommission 16.12.2011	12	2	1	0	0	65.000,00 €
8. Kommission 02.02.2012	12	0	0	1	0	110.000,00 €
9. Kommission 22.06.2012	9	0	0	0	0	54.000,00 €
10. Kommission 28.11.2012	9	0	0	0	0	105.000,00 €
11. Kommission 02.04.2013	7	1	1	0	2	69.500,00 €
12. Kommission 25.06.2013	4	0	1	0	0	35.000,00 €
13. Kommission 29.11.2013	2	0	3	0	1	45.500,00 €
14. Kommission 11.06.2014	9	0	1	0	0	35.000,00 €
15. Kommission 17.10.2014	5	0	0	0	0	36.000,00 €
16. Kommission 04.03.2015	3	1	0	0	1	31.000,00 €
17. Kommission 18.11.2015	3	0	1	0	1	20.500,00 €
18. Kommission 13.04.2016	4	0	2	0	1	39.000,00 €
19. Kommission 30.11.2016	3	0	0	0	4	34.500,00 €
20. Kommission 10.05.2017	9	0	1	0	0	33.000,00 €
21. Kommission 24.11.2017	7	7	0	0	4	68.500,00 €
22. Kommission 28.05.2018	14	4	1	0	2	85.000,00 €
23. Kommission 16.10.2018	3	1	1	0	1	38.000,00 €
24. Kommission 28.05.2019	6	3	0	0	5	51.500,00 €
25. Kommission 20.11.2019	2	1	0	1	1	20.000,00 €
26. Kommission 20.05.2020	3	1	0	0	1	21.000,00 €
27. Kommission 24.11.2020	6	3	1	0	0	24.500,00 €
28. Kommission 07.05.2021	2	3	0	0	1	13.000,00 €
29. Kommission 26.11.2021	7	4	1	0	3	50.000,00 €
30. Kommission 18.05.2022	4	1	0	0	0	12.500,00 €
31. Kommission 16.12.2022	1	0	0	0	2	9.500,00 €
32. Kommission 05.05.2023	4	0	0	0	1	14.000,00 €
33. Kommission 04.12.2023	4	5	0	0	1	44.000,00 €
34. Kommission 06.06.2024	1	4	1	0	0	7.500,00 €
35. Kommission 28.11.2024	3	4	0	0	0	12.000,00 €
Gesamt	211	55	17	4	37	2.031.000,00 €

Bisher ausbezahlte Therapiekosten

€184.124,15

Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg	244
VoKi/Au-Rehmen	54
Jupident	17
Viktorsberg	6
Sonstige	87
anderes Bundesland	48
Diözese	12
Gesamt	468
	Männer 361
	Frauen 107

Meldungen Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl	22
--	----

Meldungen pro Jahr

2010	30
2011	129
2012	54
2013	19
2014	18
2015	17
2016	19
2017	66
2018	23
2019	25
2020	17
2021	14
2022	14
2023	11
2024	12
gesamt	468

Abweichungen zwischen den Summen der einzelnen Kommissionsfälle und den jährlichen Meldungen können sich dadurch ergeben, dass sich manche betroffenen Personen gegen eine Vorlage an die Opferschutzkommission entschieden haben oder aber auch, dass manche Fälle bereits in einem der vorangegangenen Jahre gemeldet, aber aufgrund diverser Erhebungen (Einholung von Unterlagen, Klärung mit anderen Einrichtungen oder mit dem Gericht) oder sonstiger Verzögerungen (Bericht wurde mehrfach korrigiert oder Unterschrift nicht geleistet) nicht mehr im selben Jahr der Kommission vorgelegt werden konnten.

Anhang 1: KJA-Gesetz

Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 1. Oktober 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).

(3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

§ 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

(1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.

(2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.

(3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

(1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.

(3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:

- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
- b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
- d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
- b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
- c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

§ 5 Berichte, Auskünfte

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

§ 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.

(3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

(1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

(2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

§ 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.

(3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

Anhang 2: UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Abkommen, welches die Rechte von Kindern definiert und schützt. Sie wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, trat am 2. September 1990 in Kraft und wurde 1992 von Österreich ratifiziert.

Die Konvention besteht aus 54 Artikeln und umfasst eine breite Palette von Kinderrechten, einschließlich des Rechts auf Leben, Bildung, Gesundheit, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung sowie das Recht auf Beteiligung und Meinungsäußerung.

Die Konvention gilt für alle „Kinder“ unter 18 Jahren und stellt die Grundlage für die Entwicklung von nationalen Gesetzen, Richtlinien und Maßnahmen dar, um die Rechte von Kindern zu schützen und zu fördern.

Damit wird erstmalig jedes Kind als selbstständiger Träger von Rechten anerkannt und respektiert.

Die Kinderrechte lassen sich thematisch in drei große Gruppen einteilen:

- Versorgungsrechte: dazu zählen zum Beispiel das Recht auf angemessenen Lebensstandard (einschließlich Nahrung und Unterkunft), auf Zugang zu Gesundheitsdiensten, und auf Bildung.
- Schutzrechte: in diese Gruppe fallen zum Beispiel das Verbot jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und der Schutz vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung.
- Beteiligungsrechte: Kinder haben das Recht auf eine eigene Meinung, das Recht sich zu versammeln, ebenso wie ein Recht auf soziale Integration und das grundsätzliche Recht auf Partizipation in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen.

Ein wesentlicher Aspekt in der Kinderrechtskonvention ist die Bedeutung der Familie. Die Eltern sollen in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und unterstützt werden (z.B. auch durch ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen); das Recht aller Kinder, mit ihrer Familie zusammen zu leben (Familienzusammenführungen) ist ebenso in der Konvention enthalten, wie das Recht des Kindes auf beide Elternteile, wenn diese getrennt leben.

Die meisten Staaten der Welt haben die Konvention ratifiziert und sich damit verpflichtet, die darin enthaltenen Kinderrechte zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen.



Anhang 3: BVG-Kinderrechte

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Artikel 1:

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2:

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.


Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

6800 Feldkirch

 05522 84900

kija@vorarlberg.at

vorarlberg.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

